

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/18210

"Gesetzentwurf für ein Bayerisches Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern zum Zwecke der beruflichen und gesellschaftspolitischen Weiterbildung (Bayerisches Bildungsfreistellungsgesetz - BayBiFG)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/18210 vom 19.09.2017
2. Plenarprotokoll Nr. 112 vom 12.10.2017
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/20690 des SO vom 08.02.2018
4. Plenarprotokoll Nr. 124 vom 22.02.2018
5. Beschluss des Plenums 17/20974 vom 27.02.2018
6. Plenarprotokoll Nr. 125 vom 27.02.2018



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Doris Rauscher, Ilona Deckwerth, Hans-Ulrich Pfaffmann, Angelika Weikert, Annette Karl, Natascha Kohnen, Andreas Lotte, Bernhard Roos, Martin Güll, Kathi Petersen, Dr. Simone Strohmayer, Margit Wild, Stefan Schuster, Martina Fehlner, Arif Taşdelen, Franz Schindler, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Harry Scheuenstuhl, Susann Biedefeld, Johanna Werner-Muggendorfer, Harald Güller, Reinhold Strobl, Dr. Herbert Kränzlein, Ruth Müller, Inge Aures, Volkmar Halbleib und Fraktion (SPD)**

für ein Bayerisches Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern zum Zwecke der beruflichen und gesellschaftspolitischen Weiterbildung (Bayerisches Bildungsfreistellungsgesetz – BayBiFG)

A) Problem

Gut ausgebildete Beschäftigte sind das Wertvollste, was Unternehmen haben. Weiterbildung fördert gesellschaftliche Innovationen und unterstützt den wirtschaftlichen und technischen Strukturwandel. Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist Bildung eine wichtige Voraussetzung für die Sicherung ihrer Beschäftigungsfähigkeit. Dies gilt nicht nur für berufliches Wissen sondern auch für allgemeine und politische Bildung, die im Arbeitsleben zunehmend wichtiger werden.

Nicht nur aus der Sicht der Gewerkschaften in Bayern ist es daher erforderlich, dass auch in Bayern die Weiterbildungsaktivitäten der Beschäftigten politisch unterstützt werden und ein Bildungsfreistellungsgesetz, das einen Rechtsanspruch auf bezahlte Freistellung von der Erwerbsarbeit zum Zwecke der Weiterbildung garantiert, eingeführt wird.

Weiterbildung verbessert die beruflichen und persönlichen Chancen der Beschäftigten. Insbesondere für diejenigen, die bislang Weiterbildungsangebote nicht genutzt haben bzw. nicht nutzen konnten, eröffnen sich neue Möglichkeiten. Für den Betrieb und die Wirtschaft stellt sie eine Chance dar, Qualifikation und Wettbewerbsfähigkeit zu steigern. Für die Gesellschaft leistet Weiterbildung einen wichtigen Beitrag zur Verwirklichung von Chancengerechtigkeit und Mitgestaltung.

1974 nahm die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) das ILO-Übereinkommen über den bezahlten Bildungsurkurlaub an, welches am 23. September 1976 in Kraft getreten und am 30. November 1976 von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurde. Damit hat sich die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich verbindlich verpflichtet, die Gewährung von bezahltem Bildungsurkurlaub durch die Gesetzgebung, Gesamtarbeitsverträge und Schiedssprüche sicherzustellen.

Nach Art. 2 des Übereinkommens hat jedes Mitglied eine Politik festzulegen und durchzuführen, die dazu bestimmt ist, mit Methoden, die den innerstaatlichen Verhältnissen und Gegebenheiten angepasst sind, und nötigenfalls schrittweise, die Gewährung von bezahltem Bildungsurkurlaub zu fördern und zwar zum Zwecke der Berufsbildung auf allen Stufen, der allgemeinen und politischen Bildung und der gewerkschaftlichen Bildung.

Bayern und Sachsen sind die einzigen Bundesländer, in denen es bislang keine gesetzliche Regelung zur Bildungsfreistellung gibt. In 14 der 16 Bundesländer sind Bildungsfreistellungsgesetze teilweise bereits seit Mitte der 80er Jahre in Kraft. In jüngerer Zeit wurden Bildungsfreistellungsgesetze in Baden-Württemberg und Thüringen von den dortigen Landtagen beschlossen. So trat am 1. Juli 2015 in Baden-Württemberg das Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg in Kraft und am 1. Januar 2016 in Thüringen das Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz.

Das Übereinkommen Nr. 140 der Internationalen Arbeitsorganisation zum Bildungsurlaub, das die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1976 ratifiziert hat, ist somit in Deutschland noch nicht flächendeckend umgesetzt. Der Freistaat verstößt zwar nicht gegen internationales Recht, wenn er im Freistaat keinen arbeitnehmerseitigen Anspruch auf Bildungsfreistellung gesetzlich verankert, da der Bund die völkerrechtliche Verpflichtung zur Umsetzung des Übereinkommens 140 hat. Bayern könnte jedoch durch Schaffung eines gesetzlichen Anspruchs auf Bildungsfreistellung für Beschäftigte dazu beitragen, den völkerrechtswidrigen Zustand zu beenden.

B) Lösung

Der bayerische Gesetzgeber beschließt für Bayern ein Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern zum Zwecke der beruflichen und gesellschaftspolitischen Weiterbildung (Bayerisches Bildungsfreistellungsgesetz – BayBiFG).

Die Regelungen des Bayerischen Bildungsfreistellungsgesetzes im Einzelnen:

- Das Gesetz gilt für Veranstaltungen der beruflichen oder der gesellschaftspolitischen Weiterbildung. Ausgenommen sind also Veranstaltungen, die der Erholung, Unterhaltung oder allgemeinen Freizeitgestaltung dienen.
- Die Veranstaltungen müssen als Fortbildungsveranstaltung anerkannt sein.
- Beschäftigte haben nach dem Gesetz einen Rechtsanspruch auf Bildungsfreistellung bei Fortzahlung des Arbeitsentgelts durch den Arbeitgeber. Das gilt auch für Auszubildende sowie für Beamteninnen und Beamte des Staates, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und für Richterinnen und Richter bei der bayerischen Justiz.
- Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist eine mindestens sechsmonatige Beschäftigung beim aktuellen Arbeitgeber; Auszubildende müssen sich seit mindestens sechs Monaten in einem Ausbildungsverhältnis befinden.
- Ein Anspruch auf Freistellung besteht nicht, wenn der Arbeitgeber in der Regel nicht mehr als fünf Personen ständig beschäftigt.
- Ein Arbeitgeber kann die Bildungsfreistellung ablehnen, wenn zwingende betriebliche oder dienstliche Belange dagegen sprechen.

- Der Anspruch auf Bildungsfreistellung beträgt in der Regel zehn Tage in einem Zeitraum von zwei Kalenderjahren (jeweils beginnend mit einem ungeraden Kalenderjahr – z. B. 2017/2018). Für Auszubildende beträgt der Anspruch fünf Tage im Ausbildungsjahr – allerdings nur für gesellschaftspolitische Weiterbildung.
- Die Bildungsfreistellung ist mindestens sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber geltend zu machen.
- Der Arbeitgeber kann bis drei Wochen vor Beginn der Veranstaltung schriftlich die Teilnahme an der anerkannten Veranstaltung zum gewünschten Termin ablehnen, wenn zwingende betriebliche oder dienstliche Belange entgegenstehen.
- Die Teilnahme an der Veranstaltung ist dem Arbeitgeber nach Abschluss nachzuweisen.
- Kleine und mittelständische Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten können beim zuständigen Staatsministerium einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt beantragen, das während der Freistellung fortzuzahlen ist.

C) Alternativen

Die Bildungsfreistellung bleibt weiterhin den Gestaltungsmöglichkeiten und Regelungen in Tarifverträgen bzw. dem Verantwortungsbereich und Einzelinteresse von Arbeitgeberinnen, Arbeitgebern und Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmern überlassen.

D) Kosten

1. Kosten für den Staat

Wegen des Zuschussanspruchs privater Arbeitgeber von Klein- und Mittelbetrieben gegenüber dem Staatshaushalt für die für den Zeitraum der Bildungsfreistellung fortzuzahlenden Arbeitsentgelte für die zu Bildungsurlaubzwecken freigestellten Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen (vgl. Art. 8 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 des Gesetzentwurfs) entstehen für den Staat Kosten. Die Höhe der genauen Kosten lässt sich jedoch nicht beziffern. Sie hängt von der Inanspruchnahme der Bildungsfreistellung durch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Klein- und Mittelbetrieben ab.

Kosten entstehen dem Staat auch als Arbeitgeber durch die Lohnfortzahlung an zu Bildungsurlaubszwecken freigestellte Beschäftigte im öffentlichen Dienst des Staates. Diese Kosten können ebenfalls nicht genau beziffert werden, da sie von der Inanspruchnahme des Gesetzes durch die beim Staat Beschäftigten abhängen.

2. Kosten für die Kommunen

Wie dem Staat entstehen auch den Kommunen Kosten als Arbeitgeber durch die Lohnfortzahlung an zu Bildungsurlaubszwecken freigestellte Beschäftigte im öffentlichen Dienst der Kommunen. Was die Bezifferung angeht, so gilt das bereits bei den Kosten für den Staat als Arbeitgeber Gesagte.

3. Kosten für die Wirtschaft und die Bürger

Für die bayerischen Arbeitgeber entsteht durch die Freistellung für die Inanspruchnahme von Bildungsurlaub durch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine Kostenbelastung, die ebenfalls nur geschätzt werden kann.

Die volkswirtschaftlichen sowie betriebswirtschaftlichen Kosten von bezahlten Bildungsurlauben möge eine Modellrechnung aus Hessen verdeutlichen: In Hessen wird regelmäßig die Kostenbelastung der hessischen Arbeitgeber durch die Freistellung für die Inanspruchnahme von Bildungsurlaub anhand einer Modellrechnung geschätzt. Die zuletzt vorgelegte Schätzung freistellungsbedingter Personalkosten hessischer Arbeitgeber bezieht sich auf die Jahre 2007/2008. Dabei wurden unter Berücksichtigung des beruflichen Status der zu Bildungsurlaubszwecken freigestellten Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf der Basis des Durchschnittsverdiensts der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten bzw. Auszubildenden unter Einbeziehung der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung die Kosten für die Lohnfortzahlung während des Bildungsurlaubs geschätzt. Bei einem Freistellungszeitraum von fünf Tagen pro Jahr ergeben sich für 2007 und 2008 durchschnittliche Kosten in Höhe von rund 12 Mio. Euro jährlich. Ausschließlich auf die privatwirtschaftlichen Arbeitgeber bezogen, ergeben sich nach der Modellrechnung im Berichtszeitraum 2007/2008 für die Bildungsurlaubsteilnehmerinnen und -teilnehmer aus der Privatwirtschaft insgesamt rund 16 Mio. Euro freistellungsbedingte Personalkosten. Dies entspricht einem Anteil von rund 0,01 Prozent an den Gesamtpersonalkosten der hessischen Privatwirtschaft.

Die den Arbeitgebern auferlegten Informationskosten sind relativ gering. Die Belastung der Veranstalter mit Informationskosten ist insgesamt höher als die der Arbeitgeber, wobei die Anträge auf Anerkennung von Veranstaltungen bei den Veranstaltern den größten Teil der Informationskosten ausmachen.

Gesetzentwurf

**für ein Bayerisches Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern zum Zwecke der beruflichen und gesellschaftspolitischen Weiterbildung
(Bayerisches Bildungsfreistellungsgesetz – BayBiFG)**

Art. 1

Bildungsfreistellung, Anspruchsberechtigte

(1) Die im Freistaat Beschäftigten haben gegenüber ihrem Arbeitgeber für Zwecke der Weiterbildung nach Maßgabe dieses Gesetzes einen Anspruch auf Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung ihres Arbeitsentgelts (Bildungsfreistellung).

(2) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen gleichgestellten Personen sowie andere Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind.

(3) Dieses Gesetz gilt für die Beamten und Beamtinnen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Beamten gesetzes und für die Richterinnen und Richter im Sinne des Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Richtergesetzes.

Art. 2

Bildungsfreistellungsanspruch

(1) ¹Der Anspruch auf Bildungsfreistellung beläuft sich auf zehn Arbeitstage für jeden Zeitraum zweier aufeinander folgender Kalenderjahre. ²Dieser Zeitraum beginnt jeweils mit dem 1. Januar eines ungeraden Kalenderjahres. ³Wird das Arbeitsverhältnis in einem geraden Kalenderjahr begründet, beläuft sich der Anspruch auf Bildungsfreistellung in diesem Kalenderjahr auf fünf Arbeitstage. ⁴Wird regelmäßig an mehr oder weniger als fünf Tagen in der Woche gearbeitet, so erhöht oder verringert sich der Anspruch entsprechend. ⁵Für nachgewiesene Tage der Arbeitsunfähigkeit während der Bildungsfreistellung bleibt der Anspruch bestehen.

(2) ¹Der Anspruch auf Bildungsfreistellung wird durch einen Wechsel des Beschäftigungsverhältnisses nicht berührt. ²Bei einem Wechsel innerhalb des Zweijahreszeitraums wird eine bereits erfolgte Bildungsfreistellung auf den Anspruch gegenüber dem neuen Arbeitgeber angerechnet.

(3) Für die im Freistaat zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten gilt dieses Gesetz mit der Maßgabe, dass sich der Anspruch auf Bildungsfreistellung auf

fünf Arbeitstage im Ausbildungsjahr zur Teilnahme an Veranstaltungen der gesellschaftspolitischen Weiterbildung beläuft, wenn dadurch das Ausbildungsziel nicht gefährdet wird.

(4) ¹Der Anspruch auf Bildungsfreistellung besteht nicht, wenn der Arbeitgeber in der Regel nicht mehr als fünf Personen ständig beschäftigt; dabei werden Teilzeitbeschäftigte entsprechend ihrem jeweiligen Anteil an der üblichen Arbeitszeit berücksichtigt. ²In diesen Fällen soll unter Berücksichtigung der betrieblichen oder dienstlichen Belange Bildungsfreistellung gewährt werden.

(5) Die Bildungsfreistellung für die Beschäftigten in Schule und Hochschule soll in der Regel während der unterrichts- oder vorlesungsfreien Zeit erfolgen.

(6) Der Anspruch auf Bildungsfreistellung entsteht nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach Beginn des Ausbildungsverhältnisses oder des Beschäftigungsverhältnisses.

Art. 3

Anerkannte Veranstaltungen der Bildungsfreistellung

(1) Die Bildungsfreistellung erfolgt nur für anerkannte Veranstaltungen der beruflichen oder der gesellschaftspolitischen Weiterbildung oder deren Verbindung.

(2) ¹Berufliche Weiterbildung dient der Erneuerung, Erhaltung, Erweiterung und Verbesserung von berufsbezogenen Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten. ²Sie ist nicht auf die bisher ausgeübte Tätigkeit beschränkt und schließt auch die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und Orientierungswissen ein.

(3) Gesellschaftspolitische Weiterbildung dient der Information über gesellschaftliche, soziale und politische Zusammenhänge sowie der Befähigung zur Beurteilung, Teilhabe und Mitwirkung am gesellschaftlichen, sozialen und politischen Leben.

(4) Berufliche und gesellschaftspolitische Weiterbildung oder deren Verbindung dienen insbesondere auch der Gleichstellung von Mann und Frau und von behinderten und nicht behinderten Menschen.

Art. 4

Verhältnis zu anderen Regelungen, Anrechnung

(1) ¹Der nach diesem Gesetz bestehende Anspruch auf Bildungsfreistellung ist ein Mindestanspruch. ²Andere Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, tarifvertragliche Regelungen, betriebliche Vereinbarungen sowie sonstige vertragliche oder betriebli-

che Regelungen über Freistellungen für Zwecke der Weiterbildung bleiben davon unberührt.

(2) ¹Freistellungen, die aufgrund der in Abs. 1 Satz 2 genannten Regelungen erfolgen, werden auf den Anspruch nach diesem Gesetz angerechnet, so weit die Veranstaltungen den in Art. 3 niedergelegten Zielen entsprechen. ²Das Nähere regelt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung.

Art. 5

Verfahren der Bildungsfreistellung

(1) ¹Der Anspruch auf Bildungsfreistellung ist bei dem Arbeitgeber so früh wie möglich, in der Regel mindestens sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung, schriftlich geltend zu machen. ²Der Nachweis über die Anerkennung der Veranstaltung, der Informationen über Inhalt, Zeitraum und durchführende Einrichtung einschließt, ist beizufügen.

(2) Der Arbeitgeber kann die Bildungsfreistellung ablehnen, sobald die Gesamtzahl der Arbeitstage, die im laufenden Kalenderjahr für Bildungsfreistellungen nach diesem Gesetz in Anspruch genommen worden sind, die Zahl der am 30. April des Jahres anspruchsberechtigten Beschäftigten erreicht hat.

(3) ¹Der Arbeitgeber kann die Bildungsfreistellung für den vorgesehenen Zeitraum ablehnen, wenn zwingende betriebliche oder dienstliche Belange entgegenstehen. ²Vor einer derartigen Ablehnung ist der Betriebs- oder Personalrat nach den jeweils dafür maßgeblichen Bestimmungen zu beteiligen. ³Die Ablehnung ist so früh wie möglich, in der Regel mindestens drei Wochen vor Beginn der Veranstaltung, schriftlich mitzuteilen.

(4) ¹Bei Ablehnung der Bildungsfreistellung nach Abs. 3 im laufenden Zweijahreszeitraum (Art. 2 Abs. 1) gilt der Anspruch auf Bildungsfreistellung als auf den nächsten Zweijahreszeitraum übertragen; eine nochmalige Ablehnung nach Abs. 3 ist unzulässig. ²Im Übrigen kann eine im laufenden Zweijahreszeitraum nicht erfolgte Bildungsfreistellung im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber auf den nächsten Zweijahreszeitraum übertragen werden.

(5) Die ordnungsgemäße Teilnahme an der Veranstaltung ist dem Arbeitgeber nach deren Beendigung nachzuweisen.

(6) Der Arbeitgeber hat bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses auf Verlangen eine Besccheinigung darüber auszustellen, ob und in welchem Umfang im laufenden Zweijahreszeitraum Bildungsfreistellung erfolgt ist.

Art. 6

Fortzahlung des Arbeitsentgelts, Verbot von Erwerbstätigkeit, Benachteiligungsverbot

(1) Während der Bildungsfreistellung wird das Arbeitsentgelt entsprechend den §§ 11 und 12 des Bundesurlaubsgesetzes fortgezahlt.

(2) Während der Bildungsfreistellung darf keine dem Freistellungszweck widersprechende Erwerbstätigkeit ausgeübt werden.

(3) Niemand darf wegen der Inanspruchnahme von Bildungsfreistellung benachteiligt werden.

Art. 7

Anerkennung von Veranstaltungen

(1) Veranstaltungen werden auf Antrag durch eine vom Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration durch Rechtsverordnung zu bestimmende Stelle anerkannt, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Sie müssen der beruflichen oder gesellschaftspolitischen Weiterbildung oder deren Verbindung und dürfen nicht der Erholung, Unterhaltung oder der allgemeinen Freizeitgestaltung dienen.
2. Sie müssen im Einklang stehen mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und mit der Verfassung.
3. Sie sollen mindestens drei Tage in Block- oder Intervallform und müssen in der Regel mindestens je Tag durchschnittlich sechs Unterrichtsstunden umfassen.
4. Sie müssen in der organisatorischen und fachlich-pädagogischen Durchführung der Einrichtung liegen, die die Anerkennung beantragt; die Einrichtung hat hinsichtlich ihrer Ausstattung, Lehrkräfte, Bildungsziele und Qualität ihrer Bildungsarbeit eine sachgemäße Weiterbildung zu gewährleisten; Bildungseinrichtungen des Freistaates, nach dem Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung anerkannte Volkshochschulen, Landesorganisationen der Erwachsenenbildung in freier Trägerschaft und Heimbildungsstätten, Einrichtungen der nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stellen und Einrichtungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe gelten als entsprechend qualifiziert.
5. Sie müssen offen zugänglich sein; die offene Zugänglichkeit setzt eine Veröffentlichung der Veranstaltung voraus; die Teilnahme an den Veranstaltungen darf nicht von der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, Partei, Gewerkschaft oder sonstigen Vereinigung oder Institution abhängig gemacht werden; dies schließt die Anerkennung von Veranstaltungen in der Trägerschaft derartiger Vereinigungen oder Institutionen nicht aus; die Teilnahme muss freiwillig erfolgen können; sie darf von pädagogisch begründeten Voraussetzungen sowie Zielgruppenorientierungen abhängig gemacht werden.

(2) In grundsätzlichen Fragen der Anerkennung werden Vertretungen der Spitzenorganisationen der Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaften, der Kamern sowie des Landesbeirats für Erwachsenenbildung nach dem Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung nach dem Weiterbildungsgesetz beteiligt.

(3) Veranstaltungen, die aufgrund vergleichbarer Rechtsvorschriften anderer Bundesländer dort anerkannt worden sind, werden nach diesem Gesetz anerkannt, wenn auch die Anerkennungsvoraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 5 gegeben sind.

(4) Die Staatsregierung regelt das Nähere der Anerkennungsvoraussetzungen und des Anerkennungsverfahrens nach Abs. 1 sowie das Verfahren der Beteiligung in grundsätzlichen Fragen nach Abs. 2 durch Rechtsverordnung.

Art. 8

Ausgleich für Klein- und Mittelbetriebe

(1) ¹Der Freistaat erstattet Arbeitgebern, die in der Regel weniger als 50 Personen ständig beschäftigen, auf Antrag nach Maßgabe des Staatshaushalts einen pauschalierten Anteil des für den Zeitraum der Bildungsfreistellung fortzuzahlenden Arbeitsentgelts; Art. 2 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend. ²Satz 1 gilt nicht für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmungen, deren Kapital (Grund- oder Stammkapital) sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befindet oder die fortlaufend ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden.

(2) ¹Die Pauschale nach Abs. 1 Satz 1 beträgt für jeden Tag der Bildungsfreistellung die Hälfte des im Freistaat in dem jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlichen Arbeitsentgelts je Tag. ²Öffentliche Mittel, die von anderer Seite zugewendet werden, sind auf die Erstattung nach Abs. 1 anzurechnen.

(3) Die Erstattung erfolgt nicht für Freistellungen, die nur nach Art. 4 Abs. 2 auf den Anspruch auf Bildungsfreistellung angerechnet werden und für die keine Anerkennung ausgesprochen worden ist.

(4) Soweit eine Erstattung nach Abs. 1 und 2 nicht mehr möglich ist, besteht kein Anspruch auf Bildungsfreistellung nach diesem Gesetz.

(5) ¹Der Erstattungsantrag ist vor der Bildungsfreistellung zu stellen. ²Das Nähere über die Erstattung regelt das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration durch Rechtsverordnung.

Art. 9

Bericht der Staatsregierung

¹Die Staatsregierung legt dem Landtag alle zwei Jahre, erstmalig zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes, einen Bericht über Inhalte, Formen, Dauer und Teilnahmestruktur sowie die volkswirtschaftlichen Kosten der Bildungsfreistellung vor. ²Einrichtungen, die aufgrund von Art. 7 anerkannte Veranstaltungen durchführen, sind verpflichtet, die für den Bericht notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Bildungsfreistellungsgesetze bzw. Bildungsurlaubsgesetze in den Bundesländern

Im Übereinkommen Nr. 140 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über den bezahlten Bildungsurlaub vom 24. Juni 1974 verpflichtete sich die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich zur Einführung bezahlten Bildungsurlaubs zum Zwecke der Berufsbildung, der allgemeinen und politischen Bildung sowie der gewerkschaftlichen Bildung. Der Bund hat bisher zur Umsetzung dieser Verpflichtung keine Initiative ergriffen. Daher haben inzwischen 14 der 16 Bundesländer von ihrer konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nach Art. 70, 72 Abs. 1, Art. 74 Nr. 12 GG Gebrauch gemacht und Landesgesetze über den Bildungsurlaub bzw. die Bindungsfreistellung erlassen.

Den Anfang machten die Stadtstaaten teilweise bereits vor dem Übereinkommen der ILO:

- Berlin mit dem Gesetz zur Förderung der Teilnahme an Bildungsveranstaltungen vom 16.07. 1970 (GVBl. S. 1140), das durch das Berliner Bildungsurlaubsgesetz (BiUrlG) vom 24.10.1990 (GVBl. S. 2209) abgelöst wurde, das zuletzt durch das Gesetz vom 17.05.1999 (GVBl. S. 178) geändert worden ist.
- Hamburg mit dem Hamburgischen Bildungsurlaubsgesetz (HBGBildUrlG) vom 21.01.1974 (HmbGVBl. S. 6), das zuletzt durch das Gesetz vom 15.12.2009 (HmbGVBl. S. 444) geändert worden ist.
- Bremen mit dem Bremischen Bildungsurlaubsgesetz (BremBUG) vom 18.12.1974 (Brem.GBl. S. 348), das zuletzt durch das Gesetz vom 23.03. 2010 (Brem.GBl. S. 269) geändert worden ist.

Dann folgten die Flächenstaaten:

- Niedersachsen mit dem Niedersächsischen Gesetz über den Bildungsurlaub für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Niedersächsisches Bildungsurlaubsgesetz – NBildUG) vom 25.01.1991 (Nds.GVBl. 1991 S. 29), das zuletzt durch das Gesetz vom 17.12.1999 (Nds.GVBl. S. 430) geändert worden ist;

- Hessen mit dem am 1. Januar 1985 in Kraft getretenen Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub (BildUrlG) vom 28.07.1998 (GVBl. I S. 294, 348), das grundlegend durch das Gesetz vom 07.07.1998 zum 1. Januar 1999 geändert wurde und das zuletzt durch das Gesetz vom 13.12.2012 (GVBl. I S. 622) geändert worden ist; in Hessen trat das erste Bildungsurlaubsgesetz für Auszubildende und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres bereits zum 1. Januar 1975 in Kraft;
- Nordrhein-Westfalen mit dem Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern zum Zwecke der beruflichen und politischen Weiterbildung – Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (AWbG) vom 06.11.1984 (GV.NRW. S. 678), das zuletzt durch das Gesetz vom 09.12.2014 (GV.NRW. S. 887) geändert worden ist.

Nachdem das BildUrlG in Hessen und in Nordrhein-Westfalen das AWbG jeweils am 1. Januar 1985 in Kraft getreten waren, kam es zum Streit zwischen den Gewerkschaften und den Arbeitgeberverbänden. Zwei Arbeitgebervereinigungen und fünf Unternehmen aus Nordrhein-Westfalen erhoben unmittelbar gegen das AWbG Verfassungsbeschwerde beim BVerfG mit dem Ziel der Feststellung, dass die Vorschriften über Ansprüche auf Freistellung von der Arbeit und auf Fortzahlung des Lohnes (§§ 1, 2, 3, 5 und 7 AWbG) nichtig seien, weil durch diese sie in ihren Grundrechten aus Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG verletzt würden (1 BvR 974/86). Ebenso erhoben zwei Arbeitgebervereinigungen und eine größere Zahl von Unternehmen aus Hessen unmittelbar gegen das BildUrlG Verfassungsbeschwerde (1 BvR 582/85).

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) stellte die formelle und materielle Vereinbarkeit des AWbG und der entsprechenden Bestimmungen des BildUrlG mit dem GG fest. Es führte aus, dass das Recht der Arbeitnehmerweiterbildung bundesrechtlich nicht abschließend geregelt sei, so dass die Gesetzgebungs-kompetenz der Länder sich aus Art. 72 Abs. 1 GG ergebe. Die den Arbeitgebern auferlegten Freistellungs- und Fortzahlungspflichten seien durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. Die Verantwor-tungsbeziehung der Arbeitgeber rechtfertige bei politi-scher und beruflicher Weiterbildung die Belastung mit den Kosten der Freistellung. Dem einzelnen Arbeitge-ber sei es aber unzumutbar, zusätzlich noch die Ent-geltfortzahlung für den Sonderurlaub zu tragen, der zur Ausbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern von Bildungsveranstaltungen diene. Insoweit bestehe keine hinreichende Verantwortungsbeziehung. Die Ausbildung ihrer Mitarbeiter sei in erster Linie Aufgabe der Weiterbildungsträger. Das BVerfG erklärte daher § 3 BildUrlG für mit Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG unver-einbar.

Die Entscheidung des BVerfG gab der Gesetzgebung in weiteren Bundesländern Auftrieb und folgende Länder wurden daraufhin tätig:

- Das Saarland mit dem Saarländischen Weiterbildungs- und Bildungsfreistellungsgesetz (SWBG) vom 17.01.1990 in der Fassung der Bekanntma-chung vom 15.09.1994 (Amtsbl. S. 1359), das zu-letzt durch das Gesetz vom 15.02.2006 (Amtsbl. S. 474, 530) geändert wurde, und das mit dem Gesetz Nr. 1704 zur Weiterentwicklung des Saar-ländischen Weiterbildungs- und Bildungsfreistel-lungsrechts vom 10.02.2010 (Amtsbl. S. 28) mit dem Saarländischen Bildungsfreistellungsgesetz (SBFG), das zuletzt durch das Gesetz vom 20.04.2016 (Amtsbl. I S. 382) geändert worden ist, und dem Saarländischen Weiterbildungsförderungs-ge setz (SWFG), das zuletzt durch das Gesetz vom 17.06.2015 (Amtsbl. I S. 446) geändert wor-den ist, weitergeführt wurde.
- Schleswig-Holstein mit dem Bildungsfreistellungs- und Qualifizierungsgesetz (BFQG) für das Land Schleswig-Holstein vom 07.06.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 364), das durch das Weiterbildungs- gesetz Schleswig-Holstein (WBG) vom 06.03.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 282) abgelöst worden ist, das zuletzt durch das Gesetz vom 22.01.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 123) geändert worden ist.
- Rheinland-Pfalz mit dem Landesgesetz über die Freistellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeit-nern für Zwecke der Weiterbildung (Bildungs-freistellungsgesetz – BFG) vom 30.03.1993 (GVBl. S. 157), das zuletzt durch das Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 461) geändert worden ist.

Nach der Wiedervereinigung Deutschlands bekamen die ostdeutschen Bundesländer

- Brandenburg mit dem Gesetz zur Förderung der Weiterbildung im Land Brandenburg (BbgWBG) vom 15.12.1993 (GVBl. I S. 498), das zuletzt durch das Gesetz vom 25.01.2016 (GVBl. I Nr. 5 S. 15) geändert worden ist,
- Sachsen-Anhalt mit dem Gesetz zur Freistellung von der Arbeit für Maßnahmen der Weiterbildung (Bildungsfreistellungsgesetz) vom 04.03.1998 (GVBl. LSA S. 92), das zuletzt durch das Gesetz vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698) geändert worden ist,
- Mecklenburg-Vorpommern mit dem Bildungsfreistellungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vor-pommern (Bildungsfreistellungsgesetz – BfG M-V) vom 07.05.2001 (GVOBl. M-V S. 112), das durch das Gesetz zur Freistellung für Weiterbildungen für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Bildungsfreistellungsgesetz – BfG M-V) vom 13.12.2013 (GVOBl. M-V S. 691) abgelöst worden ist,

und

- Thüringen mit dem Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz (ThürBfG) vom 15.07.2015 (GVBl. S. 114)

Bildungsfreistellungsgesetze:

- Baden-Württemberg erhielt mit dem Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg (BzG BW) vom 17.03.2015 (GBl. S. 161) ebenfalls 2015 ein Bildungszeit- bzw. -freistellungsgesetz.

Bildungsfreistellungsgesetze fehlen derzeit in Bayern und Sachsen. Damit ist die Bundesrepublik Deutschland ihrer völkerrechtlichen Verpflichtung aus dem Übereinkommen Nr. 140 der ILO bisher nicht in ausreichendem Umfang nachgekommen. Die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens ist bisher jedoch nicht beantragt worden.

Innerstaatliche Kompetenz zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge

Nach allgemeiner Regel des Völkerrechts sind die Staaten von Völkerrechts wegen verpflichtet, von ihnen geschlossene Abkommen zu erfüllen, diese Pflicht wurde zudem in Art. 26 der Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (WVRK) kodifiziert und hat Eingang in Art. 19 der ILO-Verfassung gefunden. Mit Ratifikation des ILO-Übereinkommens 140 hat Deutschland sich folglich zur Umsetzung ins nationale Recht verpflichtet. Ausweislich der Gesetzesmaterialien ging der Gesetzgeber zum Zeitpunkt der Ratifikation davon aus, die im Übereinkommen geforderte Bildungsurlaubspolitik mit den bestehenden Bundes- und Landesgesetzen sowie sonstigen Regelungen schrittweise zu verwirklichen. Der Bundesgesetzgeber formulierte die Absicht, bezahlten Bildungsurlaub abhängig von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung schrittweise weiter auszubauen. Der mit Ratifikation des Übereinkommens 140 eingegangenen Verpflichtung ist der (Bundes- bzw. verschiedene Landes-) Gesetzgeber jedoch bislang nicht nachgekommen. Es stellt sich allerdings die Frage, ob eine Umsetzungsverpflichtung mittels Bundesgesetz besteht oder ob sich die Umsetzungsverpflichtung im deutschen föderalen System auch auf die Landesgesetzgebung bezieht.

Gem. Art. 32 GG kommt dem Bund die Kompetenz für den Abschluss völkerrechtlicher Verträge im Rahmen seiner Gesetzgebungscompetenz zu. Dieses betrifft sowohl den Bereich der ausschließlichen Gesetzgebungscompetenz nach Art. 73 GG, als auch die konkurrierende Gesetzgebung nach Art. 74 GG. Die Transformation in innerstaatliches Recht bemisst sich nach Art. 59 Abs. 2 GG, der die Modalitäten zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge festlegt, die sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen. Durch den Abschluss eines völkerrechtlichen Vertrags übernimmt die Exekutive für den Bund völkerrechtliche Verpflichtungen. Dieses ist auch in Bereichen möglich, die der ausschließlichen Kompetenz der

Bundesländer unterfallen. So wird in den Richtlinien des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz unter 1.1.3 (a) darauf hingewiesen, dass es auch Fälle geben kann, in denen der formelle Landesgesetzgeber zur Durchführung eines solchen völkerrechtlichen Vertrags tätig werden muss, da dieser Bestimmungen enthalten kann, die in die Kompetenz des Landesgesetzgebers fällt. Die internationale Vertragspraxis nimmt naturgemäß keine Rücksicht auf die Kompetenzabgrenzungen innerhalb des deutschen Bundesstaats. Fällt eine Thematik hingegen in die Kompetenz der Bundesländer, dann kommt den Bundesländern auch die Umsetzungsverpflichtung zu, da das Grundgesetz die Erfüllung der bestehenden völkerrechtlichen Vertragspflichten der Verantwortung des zuständigen Gesetzgebers zuweist.

Gesetzgebungscompetenz des Bundes oder der Bundesländer?

Zu klären ist folglich, ob die Thematik des Bildungsurlaubs der (ausschließlichen) Kompetenz der Bundesländer unterliegt. Das Grundgesetz enthält keine ausdrückliche Kompetenzregelung für den Bereich der Arbeitnehmerweiterbildung, dieses ist auch für bildungsrechtliche Regelungen nicht durchgängig der Fall. Während Weiterbildung allgemein der Gesetzgebungscompetenz der Bundesländer nach Art. 30 und 70 GG unterfällt, hat der Bund gem. Art. 73 Nr. 8 GG die ausschließliche Gesetzgebungscompetenz für die Fortbildung seiner Beschäftigten. Das gesamte Schulwesen einschließlich der Erwachsenenbildung hingegen fällt unter die Kulturhoheit der Länder. In diesem Bereich der ausschließlichen Gesetzgebungscompetenz sind die Länder allein befugt, das Recht zu gestalten. Dieser Grundsatz kommt in Art. 30, 70 ff. GG mit großer Deutlichkeit zum Ausdruck. Würde die Bildungsfreistellung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer diesem, ausschließlich den Ländern zugeordneten Bereich unterfallen, wären die Bundesländer auch in der Pflicht, das Übereinkommen 140 in deutsches Recht umzusetzen.

Ein anderes Ergebnis ergäbe sich hingegen, sofern die Materie dem Arbeitsrecht zuzuordnen wäre, das gem. Art. 74 Nr. 12 GG der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes unterliegt. Unter Zugrundelegung der herkömmlichen Definition des Arbeitsrechts kommt dem Bund die Befugnis zu, die Gesamtheit der zivil- und öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu erlassen, die den Tatbestand der abhängigen Beschäftigung regeln. Darunter fällt das ausdrücklich aufgeführte Betriebsverfassungsrecht, aber auch das Arbeitsvertragsrecht und das Recht der Arbeitsbedingungen, einschließlich des Urlaubsrechts. Das Bundesverfassungsgericht hat die Thematik der Arbeitnehmerweiterbildung ebenfalls als Teil des Arbeitsrechts eingeordnet, das somit der konkurrierenden Gesetzgebung des Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG unterfällt. Das Gericht hat sich in seiner Argumentation im Hinblick auf die Eigenständigkeit der Arbeitnehmerweiterbildung im Verhältnis zur Berufsbildung, nicht zu-

letzt auf die Ratifizierung des ILO-Übereinkommens 140 und die entsprechenden Gesetzesmaterialien gestützt. Auch der Bundesgesetzgeber ist ersichtlich von der Eigenständigkeit der Arbeitnehmerweiterbildung ausgegangen, als er das ILO-Übereinkommen Nr. 140 ratifizierte und dabei die Einführung von bezahltem Bildungsurlaub erwog.

Die Bildungsfreistellung im Sinne des ILO-Übereinkommens 140 unterfällt somit nicht der ausschließlichen Gesetzgebungshoheit der Länder nach Art. 30 und 70 GG, sondern gehört zur konkurrierenden Gesetzgebung des Art. 74 Abs. 1 GG und unterliegt damit dem Zuständigkeitsbereich des Bundes. Der Bundesgesetzgeber ist folglich berechtigt, den Freistellungsanspruch für Bildungsurlaub selbst zu regeln, einschließlich Entgeltfortzahlung, Kostenübernahme durch den Arbeitgeber sowie dem Kreis der anspruchsberechtigten Personen. Solange und soweit der Bund auf diesem Gebiet von seinem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat, können die Länder gesetzgeberisch tätig werden (Art. 72 Abs. 1 GG). Der Bundesgesetzgeber kann ein Sachgebiet, das der konkurrierenden Gesetzgebung unterfällt, auch lediglich teilweise regeln und damit den Rest bei den Ländern belassen.

Da Art. 74 GG jedoch keine Pflicht der Länder zur Gesetzgebung ausspricht, sind die Länder frei in der Entscheidung, ob sie legislativ tätig werden wollen oder nicht. Die Auflistung von Themenbereichen der konkurrierenden Gesetzgebung in Art. 74 Abs. 1 GG dient allein der Kompetenzverteilung im Bund-Länder-Verhältnis, mithin dem bundesstaatlichen Binnenbereich. Die Bundesregierung hätte – nach wie vor – die Möglichkeit, von ihrer Kompetenz für eine bundesgesetzliche Regelung des Bildungsurlaubs Gebrauch zu machen und somit der völkerrechtlichen Verpflichtung des Bundes nachzukommen. Die bereits bestehenden Bildungsfreistellungsgesetze in 14 Bundesländern würden insoweit von einem Bundesgesetz verdrängt. Der Bund kann sich seiner aus der Ratifikation des ILO-Übereinkommens 140 resultierenden Gesetzgebungs-pflicht auch nicht durch Verpflichtung der Länder entledigen.

Die Bundesländer Bayern und Sachsen haben die Möglichkeit, ebenso wie die anderen Bundesländer, Bildungsfreistellungsgesetze zu erlassen. Da die Thematik jedoch in die Vorrangzuständigkeit des Bundes fällt, obliegt es diesem, seiner mit der Ratifikation des Übereinkommens 140 eingegangenen Verpflichtung nachzukommen.

Einzelne Regelungen bzw. Datenlage

Alle Landesgesetze über Bildungsfreistellung, -urlaub bzw. -zeit gehen von einer bezahlten Freistellung von fünf Arbeitstagen pro Jahr aus (außer Saarland). Der Freistellungsanspruch ist in der Regel auf Themen der politischen und beruflichen Bildung beschränkt. Im Gegensatz zu den Anfängen des Bildungsurlaubs liegt heute das Schwergewicht der Nutzung auf berufsna-

hen Angeboten. Die bildungspolitische Begründung dieser Regelungen besteht in der Auffassung, dass solche Veranstaltungen mobilisierend für das lebenslange Lernen wirken.

Um die Kosten für Arbeitgeber zu begrenzen bzw. aufzufangen, gibt es für kleine und mittlere Unternehmen einen pauschalierten Erstattungsanspruch für die Lohnkosten (vgl. § 8 Bildungsfreistellungsgesetz Rheinland-Pfalz). In Mecklenburg-Vorpommern gibt es einen pauschalierten Erstattungsanspruch in Höhe von 110 Euro pro Tag für politische Weiterbildung und der Qualifizierung für die Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten bzw. 55 Euro pro Tag für berufliche Weiterbildung.

Für Beamte ist die Thematik des Bildungsurlaubs bzw. der Bildungsfreistellung in den Regelungen über den Sonderurlaub mitenthalten, etwa in §§ 9, 10 der Verordnung über den Sonderurlaub für Bundesbeamten und Bundesbeamte sowie für Richterinnen und Richter des Bundes (Sonderurlaubsverordnung – SUrIV) bzw. den Vorschriften der Länder. In Bayern wäre dies die Urlaubsverordnung (UrlIV) vom 24.06.1997 (GVBl. S. 173, 486, BayRS 2030-2-25-F), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 27.06.2015 (GVBl. S. 380) geändert worden ist.

Während in den 1980er Jahren Bildungsurlaube noch überwiegend durch die Teilnahme von Arbeitern geprägt waren, sind sie heute sehr heterogen mit Arbeitern und Angestellten besetzt. Der Anteil von Frauen ist noch immer gering, hat sich aber gesteigert.

Derzeit nehmen allerdings nur etwa ein bis zwei Prozent aller Arbeitnehmer in den Bundesländern mit entsprechenden Bildungsfreistellungsgesetzen ihren Anspruch auf Bildungsfreistellung wahr. Die niedrige Bildungsurlaubsquote ist auch eine Folge intensiver betrieblicher und rechtlicher Konflikte um dieses Recht.

Ausführlich zur Datenlage vgl. die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Beate Müller-Gemmeke, Sven-Christian Kindler, Maria Klein-Schmeink, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Umsetzung des ILO-Übereinkommens 140 über den bezahlten Bildungsurlaub“ (BT-Drs. 17/4786 vom 16.02.2011)

B) Im Einzelnen

Zu Art. 1:

Art. 1 Abs. 1 begründet den Bildungsfreistellungsanspruch der im Freistaat Bayern Beschäftigten gegenüber ihren Arbeitgebern. Bildungsfreistellung ist definiert als ein Anspruch auf Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts für Zwecke der Weiterbildung.

Nach Art. 1 Abs. 2 zählen zu den Beschäftigten im Sinne des Bayerischen Bildungsfreistellungsgesetzes Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen gleichgestellten Per-

sonen sowie andere Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind.

Art. 1 Abs. 3 stellt klar, dass das Gesetz auch für die Beamten und Beamten i. S. d. Art. 1 Abs. 1 BayBG und für die Richterinnen und Richter i. S. d. Art. 1 Abs. 1 BayRiG gilt.

Zu Art. 2:

Nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1 beläuft sich der Bildungsfreistellungsanspruch auf zehn Arbeitstage für jeden Zeitraum zweier aufeinander folgender Kalenderjahre. Der Zeitraum beginnt jeweils mit einem ungeraden Kalenderjahr (z. B. 2017/2018). Wenn das Arbeitsverhältnis in einem geraden Kalenderjahr begründet wird, beläuft sich der Anspruch in dem geraden Kalenderjahr auf fünf Arbeitstage.

Ein Wechsel des Beschäftigungsverhältnisses lässt nach Art. 2 Abs. 2 den Bildungsfreistellungsanspruch unberührt, jedoch wird bei einem Wechsel innerhalb des Zweijahreszeitraums eine bereits erfolgte Bildungsfreistellung auf den Bildungsfreistellungsanspruch gegenüber dem neuen Arbeitgeber angerechnet.

Für die im Freistaat zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten gilt das Bayerische Bildungsfreistellungsge- setz mit der Maßgabe, dass sich der Anspruch auf Bildungsfreistellung auf fünf Arbeitstage im Ausbildungsjahr zur Teilnahme an Veranstaltungen der gesellschaftspolitischen Weiterbildung beläuft; Voraussetzung ist, dass dadurch das Ausbildungsziel nicht gefährdet wird (vgl. Art. 2 Abs. 3).

Art. 2 Abs. 4 schließt den Bildungsfreistellungsanspruch aus, wenn der Arbeitgeber in der Regel nicht mehr als fünf Personen ständig beschäftigt. Ist dies der Fall, soll aber unter Berücksichtigung der betrieblichen oder dienstlichen Belange Bildungsfreistellung gewährt werden.

Die Bildungsfreistellung für die Beschäftigten in Schule und Hochschule soll in der Regel während der unterrichts- oder vorlesungsfreien Zeit erfolgen (vgl. Art. 2 Abs. 5).

Nach Art. 2 Abs. 6 entsteht der Anspruch auf Bildungsfreistellung nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach Beginn des Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnisses.

Zu Art. 3:

Nach Art. 3 Abs. 1 erfolgt Bildungsfreistellung nur für anerkannte Veranstaltungen der beruflichen oder gesellschaftspolitischen Weiterbildung oder deren Verbindung.

Art. 3 Abs. 2 und 3 beschreiben, was unter beruflicher und gesellschaftspolitischer Weiterbildung zu verstehen ist. Berufliche Weiterbildung dient der Erneuerung, Erhaltung, Erweiterung und Verbesserung von berufsbezogenen Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten; sie ist nicht auf die bisher ausgeübte Tätig-

keit beschränkt und schließt auch die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und Orientierungswissen ein. Gesellschaftspolitische Weiterbildung dient der Information über gesellschaftliche, soziale und politische Zusammenhänge sowie der Befähigung zur Beurteilung, Teilhabe und Mitwirkung am gesellschaftlichen, sozialen und politischen Leben.

Art. 3 Abs. 4 stellt fest, dass berufliche und gesellschaftspolitische Weiterbildung oder deren Verbindung insbesondere auch der Gleichstellung von Mann und Frau und von behinderten und nicht behinderten Menschen zu dienen haben.

Zu Art. 4:

Der nach dem Bayerischen Bildungsfreistellungsge- setz bestehende Anspruch auf Bildungsfreistellung ist ein Mindestanspruch. D. h., dass andere Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, tarifvertragliche Regelungen, betriebliche Vereinbarungen sowie sonstige vertragliche oder betriebliche Regelungen über Freistellungen für Zwecke der Weiterbildung vom Bayerischen Bildungsgleichstellungsgesetz unberührt bleiben (vgl. Art. 4 Abs. 1). Allerdings werden Freistellungen, die aufgrund anderer Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, tarifvertraglicher Regelungen, betrieblicher Vereinbarungen sowie sonstiger vertraglicher oder betrieblicher Regelungen über Freistellungen für Weiterbildungszwecke erfolgen, auf den Anspruch nach dem Bayerischen Bildungsfreistellungsge- setz angerechnet, soweit diese Veranstaltungen der beruflichen oder gesellschaftlichen Weiterbildung oder deren Verbindung dienen (vgl. Art. 4 Abs. 2 Satz 1). Näheres regelt die Staatsregierung nach Art. 4 Abs. 2 Satz 2 durch Rechtsverordnung.

Zu Art. 5:

Nach Art. 5 Abs. 1 ist der Anspruch auf Bildungsfreistellung beim Arbeitgeber so früh wie möglich, in der Regel mindestens sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung, schriftlich unter Beifügung des Nachweises über die Anerkennung der Veranstaltung und von Informationen über Inhalt und Zeitraum der Veranstaltung und die durchführende Einrichtung geltend zu machen.

Art. 5 Abs. 2 enthält für den Arbeitgeber einen Ablehnungsgrund für die Bildungsfreistellung.

Nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 und 2 kann der Arbeitgeber die Bildungsfreistellung für den vorgesehenen Zeitraum auch ablehnen, wenn zwingende betriebliche oder dienstliche Belange der Bildungsfreistellung entgegenstehen; zuvor ist allerdings der Betriebs- oder Personalrat zu beteiligen. Die Ablehnung ist so früh wie möglich, in der Regel mindestens drei Wochen vor Beginn der Veranstaltung, schriftlich vom Arbeitgeber dem Beschäftigten mitzuteilen (vgl. Art. 5 Abs. 3 Satz 3).

Gemäß Art. 5 Abs. 4 Satz 1 gilt bei Ablehnung der Bildungsfreistellung aus zwingenden betrieblichen oder dienstlichen Gründen im laufenden Zweijahres-

zeitraum der Bildungsfreistellungsanspruch als auf den nächsten Zweijahreszeitraum übertragen; eine nochmalige Ablehnung aus zwingenden betrieblichen oder dienstlichen Gründen ist unzulässig. Eine im laufenden Zweijahreszeitraum nicht erfolgte Bildungsfreistellung kann im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber auf den nächsten Zweijahreszeitraum übertragen werden (vgl. Art. 5 Abs. 4 Satz 2).

Die ordnungsgemäße Teilnahme an der anerkannten Veranstaltung ist dem Arbeitgeber nach deren Beendigung nachzuweisen (vgl. Art. 5 Abs. 5).

Nach Art. 5 Abs. 6 hat der Arbeitgeber bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses auf Verlangen eine Bescheinigung darüber auszustellen, ob und in welchem Umfang im laufenden Zweijahreszeitraum Bildungsfreistellung erfolgt ist.

Zu Art. 6:

Art. 6 Abs. 1 regelt den Anspruch auf Lohnfortzahlung während der Bildungsfreistellung und Art. 6 Abs. 2 normiert, dass während der Bildungsfreistellung keine dem Bildungsfreistellungszweck widersprechende Erwerbstätigkeit ausgeübt werden darf.

Art. 6 Abs. 3 stellt ein Benachteiligungsverbot im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Bildungsfreistellung fest.

Zu Art. 7:

Veranstaltungen werden auf Antrag durch eine vom Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration durch Rechtsverordnung zu bestimmende Stelle anerkannt. Sie müssen die einzelnen Voraussetzungen nach Art. 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 erfüllen.

Diese sind:

- Die Veranstaltungen müssen der beruflichen oder gesellschaftspolitischen Weiterbildung oder deren Verbindung dienen und dürfen nicht der Erholung, Unterhaltung oder der allgemeinen Freizeitgestaltung dienen.
- Die Veranstaltungen müssen im Einklang mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und mit der Verfassung stehen.
- Die Veranstaltungen sollen mindestens drei Tage in Block- oder Intervallform und müssen in der Regel mindestens je Tag durchschnittlich sechs Unterrichtsstunden umfassen.
- Die Veranstaltungen müssen in der organisatorischen und fachlich-pädagogischen Durchführung der Einrichtung liegen, die die Anerkennung beantragt. Diese hat hinsichtlich ihrer Ausstattung, Lehrkräfte, Bildungsziele und Qualität ihrer Bildungsarbeit eine sachgemäße Weiterbildung zu gewährleisten. Bildungseinrichtungen des Freistaates, nach dem Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung anerkannte Volkshochschulen, Landesorganisationen der Erwachsenenbildung in freier Trägerschaft und Heimbildungsstätten, Ein-

richtungen der nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stellen und Einrichtungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe gelten als entsprechend qualifiziert.

- Die Veranstaltungen müssen offen zugänglich sein. Dies setzt eine Veröffentlichung der Veranstaltung voraus. Die Teilnahme an den Veranstaltungen darf nicht von der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, Partei, Gewerkschaft oder sonstigen Vereinigung oder Institution abhängig gemacht werden. Dies schließt die Anerkennung von Veranstaltungen in der Trägerschaft derartiger Vereinigungen oder Institutionen jedoch nicht aus. Die Teilnahme muss freiwillig erfolgen können. Sie darf von pädagogisch begründeten Voraussetzungen sowie Zielgruppenorientierungen abhängig gemacht werden.

Nach Art. 7 Abs. 2 werden in grundsätzlichen Fragen der Anerkennung Vertretungen der Spitzenorganisationen der Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaften, der Kammern sowie des Landesbeirats für Erwachsenenbildung nach dem Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung nach dem Weiterbildungsgesetz beteiligt.

Nach Art. 7 Abs. 3 werden Veranstaltungen, die aufgrund vergleichbarer Rechtsvorschriften anderer Bundesländer dort anerkannt worden sind, nach dem Bayerischen Berufsbildungsgesetz anerkannt, wenn auch die Anerkennungsvoraussetzungen nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 5 gegeben sind.

Art. 7 Abs. 4 enthält eine Ermächtigung für die Staatsregierung, das Nähere der Anerkennungsvoraussetzungen und des Anerkennungsverfahrens für die Veranstaltungen sowie das Beteiligungsverfahren von Vertretungen der Spitzenorganisationen der Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaften, der Kammern sowie des Landesbeirats für Erwachsenenbildung nach dem Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung nach dem Weiterbildungsgesetz in grundsätzlichen Fragen durch Rechtsverordnung zu regeln.

Zu Art. 8:

Nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1 erstattet der Staat privaten Arbeitgebern, die in der Regel weniger als 50 Personen ständig beschäftigen (Klein- und Mittelbetrieben), auf Antrag, der vor der Bildungsfreistellung zu stellen ist (vgl. Art. 8 Abs. 5 Satz 2), nach Maßgabe des Staatshaushalts einen pauschalierten Anteil des für den Zeitraum der Bildungsfreistellung fortzuzahlenden Arbeitsentgelts.

Art. 8 Abs. 2 regelt die Höhe der Pauschale.

Soweit eine Erstattung nicht mehr möglich ist, besteht kein Anspruch auf Bildungsfreistellung nach dem Bayerischen Bildungsfreistellungsgesetz (vgl. Art. 8 Abs. 4).

Nach Art. 8 Abs. 5 Satz 2 regelt das Nähere über die Erstattung das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration durch Rechtsverordnung.

Zu Art. 9:

Die Vorschrift regelt, dass die Staatsregierung dem Landtag alle zwei Jahre – erstmals zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes – über Inhalte, Formen, Dauer und Teilnahmestruktur der Bildungsfreistellung und über die volkswirtschaftlichen Kosten von bezahlten Bildungsfreistellungen in Bayern berichtet. Die Einrichtungen, die anerkannte Veranstaltungen durchführen, sind verpflichtet, der Staatsregierung die für den Bericht notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Zu Art. 10:

Es handelt sich um die Inkrafttretensvorschrift des Bayerischen Bildungsfreistellungsgesetzes.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Abg. Doris Rauscher

Abg. Thomas Gehring

Abg. Joachim Unterländer

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures

Abg. Johann Häusler

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich rufe die **Tagesordnungspunkte 2 a und 2 b** auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Doris Rauscher, Ilona Deckwerth u. a. und Fraktion (SPD)

für ein Bayerisches Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern zum Zwecke der beruflichen und gesellschaftspolitischen Weiterbildung (Bayerisches Bildungsfreistellungsgesetz - BayBiFG) (Drs. 17/18210)

- Erste Lesung -

und

Gesetzentwurf der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Thomas Gehring u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

für ein Bayerisches Bildungsfreistellungsgesetz (Drs. 17/18332)

- Erste Lesung -

Bei beiden Gesetzentwürfen werden Begründung und Aussprache miteinander verbunden. Damit stehen 11 Minuten Redezeit für die SPD-Fraktion und 10 Minuten Redezeit für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Verfügung. Ich eröffne zugleich die Aussprache. Erste Rednerin ist Frau Kollegin Rauscher von der SPD-Fraktion. Bitte schön, Frau Kollegin, Sie haben das Wort.

Doris Rauscher (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Fast auf den Monat genau vor 41 Jahren trat das Übereinkommen über den bezahlten Bildungsuraub der Internationalen Arbeitsorganisation in Deutschland in Kraft. Nur mit der Umsetzung hapert es in Bayern noch immer. In 14 von 16 Bundesländern gibt es auf der Grundlage dieses Übereinkommens ein gesetzlich verankertes Recht auf Bildungsuraub zur Weiterqualifizierung; nur Bayern und Sachsen bilden die unrühmliche Ausnahme.

Dabei war die Grundüberzeugung der Unterzeichner eine ganz zentrale: Bildung ist ein Menschenrecht. Bildungsuraub ist ein Teil dieses Rechts. Das Recht auf Bildung

ist in die Konvention Nummer 140 der ILO aufgenommen und von der Bundesrepublik ratifiziert worden.

Nach allgemeiner Regel des Völkerrechts sind die Staaten von Völkerrechts wegen verpflichtet, von ihnen abgeschlossene Abkommen zu erfüllen. Die Bildungsfreistellung im Sinne der ILO-Übereinkommen unterfällt nicht der ausschließlichen Gesetzgebung der Länder. – Stimmt! Doch solange und soweit der Bund auf diesem Gebiet von seinem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat, können die Länder gesetzgeberisch tätig werden.

Mit dem Ihnen vorliegenden Gesetzentwurf wollen wir als SPD-Landtagsfraktion tätig werden und diesen völkerrechtswidrigen Zustand beenden.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, Bildung ist der Schlüssel zu einer gelingenden Zukunft, zu Chancengerechtigkeit und zu einer starken Gesellschaft, die sich auch kritisch mit verschiedenen Themen auseinandersetzen muss. Bildung endet dabei nicht an der Schultür, sondern begleitet uns in Fort- und Weiterbildung ein Leben lang.

(Beifall bei der SPD)

Nur in Bayern und – wie bereits gesagt – in Sachsen gibt es darauf leider keinen gesetzlich geregelten Anspruch. Das wollen wir von der SPD-Landtagsfraktion nicht noch länger hinnehmen und haben einen Gesetzentwurf für ein Bayerisches Bildungsfreistellungsgesetz vorgelegt; denn auch in Bayern müssen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das Recht auf Fortbildung im beruflichen und im gesellschaftspolitischen Bereich haben. Lebenslanges Lernen und Qualifizierung sind für alle Wirtschafts- und Gesellschaftsbereiche von zentraler Bedeutung. Diese Wichtigkeit ist in diesem Hohen Haus, denke ich, unumstritten. Die Arbeitswelt verändert sich immer wieder aufs Neue. Eine Homepage zu gestalten, ist heute deutlich aufwendiger als früher. Big Data und Cloud Computing gewinnen an Bedeutung. Ein papierloses Büro bringt neue Herausforderungen mit sich. Die zunehmende Automatisierung von Arbeitsprozessen verändert das eigene Arbeitsfeld. Diese Veränderungen machen eine ständige Anpas-

sung der eigenen Kompetenzen notwendig, um für die Herausforderungen gerüstet zu sein. Das sind Kompetenzen, die im Rahmen einer beruflichen Weiterbildung erworben werden können.

Das gestern vorgestellte Betriebspanel für Bayern zeigt, dass es bei der beruflichen Weiterbildung bislang sehr ungerecht zugeht. Nur knapp die Hälfte aller Betriebe engagierte sich im Jahr 2016 für Weiterbildungsmaßnahmen. Das klingt zunächst gut; allerdings sind das weniger als noch 2015. Damals engagierte sich noch gut die Hälfte aller Betriebe. Beschäftigte über 50 Jahren erhalten wesentlich seltener eine Fortbildung als der Durchschnitt der Beschäftigten. Auch Geringqualifizierte nehmen mit knapp 20 % seltener an Weiterbildungen teil als Höherqualifizierte. Auch in diesem Bereich ist die Zahl stagnierend. Diese Zahlen zeigen einmal mehr: In Bayern sind die Bildungschancen ganz offensichtlich ungerecht verteilt, auch nach dem Abschluss der Schulausbildung. Freiwillige Vereinbarungen zwischen Betrieben und Beschäftigten reichen ganz offensichtlich nicht aus. In Betrieben, die weniger Wert auf Fortbildung legen, nehmen weniger Beschäftigte an einer Weiterbildung teil.

Kolleginnen und Kollegen, neben betrieblicher Weiterbildung ist gesellschaftspolitische Bildungsarbeit heute mehr denn je nötig, um das Weltgeschehen kritisch hinterfragen zu können. Laut der Bundesstiftung zur Aufarbeitung wissen Schüler viel zu wenig über die deutsche Vergangenheit. Einer Umfrage zufolge glauben 60 % der Deutschen die Parolen der Lügenpresse. Bei Wahlen gewinnen die rechtspopulistischen Parteien Stimmen, weil sie besonders laut provokative Thesen in den Raum werfen, die von zu vielen Menschen nicht hinterfragt werden.

(Beifall bei der SPD)

Die Generation, die laut dem Institut für Zeitgeschichte am anfälligsten für Populismus zu sein scheint, sind die heute 40- bis 65-Jährigen. Das ist genau die Generation, die mit beiden Beinen in der Arbeitswelt steht. Für uns ist klar: Bildung und Fakten sind das beste Rezept gegen subjektive Stimmungen, gefühlte Wahrnehmungen und Unsi-

cherheiten in Bezug auf Neues und Veränderungen. Genau für diese Bereiche fordert die SPD-Fraktion ein Recht für jeden Arbeitnehmer und jede Arbeitnehmerin auf eine verbindliche und verlässliche Freistellung für Bildungsurlaub. Am Ende werden davon alle profitieren.

(Beifall bei der SPD)

Die Beschäftigten werden profitieren, da sie in Fortbildungen ihre beruflichen und persönlichen Kompetenzen erweitern und vertiefen können und somit auch ihr Arbeitsverhältnis sichern können. Auch die Arbeitgeber werden von den erworbenen Kompetenzen der Mitarbeiter profitieren, da sie damit ihre Stellung im Wettbewerb verbessern können. Die gesamte Gesellschaft wird profitieren. Sie profitiert einerseits von einer hohen Wirtschaftskraft und ist andererseits gegen Geschichtsvergessenheit und populistische Töne gerüstet. Jeder Einzelne kann sich kritisch mit Themen und Ereignissen auseinandersetzen. Berufliche Weiterbildung dient der Erneuerung, dem Erhalt und der Erweiterung und Verbesserung berufsbezogener Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Kurz gesagt: Mit einem Recht auf Weiterbildung können die Unternehmen und die Gesellschaft nur gewinnen.

Kolleginnen und Kollegen, Bildungsurlaub heißt bei der SPD also nicht, an einem Töpferkurs in Spanien oder einer Geschichtsauffrischung auf Kuba teilzunehmen. Es sollen keine Veranstaltungen sein, die der Unterhaltung oder der allgemeinen Freizeitgestaltung dienen. Unser Gesetz gilt, wie bereits skizziert, für die Teilnahme an Veranstaltungen zur beruflichen und gesellschaftspolitischen Weiterbildung. Der Anspruch auf Bildungsfreistellung soll zehn Tage in einem Zeitraum von zwei Kalenderjahren betragen, um Schulungstage flexibel einsetzen zu können. Zur Sicherstellung der Qualität kommen nur Veranstaltungen und Fortbildungen infrage, die von einem zertifizierten Träger ausgerichtet werden. Das Gesetz richtet sich an alle Beschäftigten, Auszubildenden, Richter und Beamte des Staates. Der Anspruch ist ein Mindestanspruch. Andere Vereinbarungen bleiben davon unberührt. Wer länger als sechs Monate bei einem Arbeitgeber beschäftigt ist, kann sein Recht auf Bildungsurlaub in An-

spruch nehmen. Er kann einen Antrag stellen und am Ende die Teilnahme mit einem Zertifikat beim Arbeitgeber nachweisen. Die Veranstaltung soll mindestens drei Tage in Block- oder Intervallform dauern. Klein- und Mittelbetriebe mit weniger als 50 Beschäftigten können beim Freistaat einen Zuschuss zum Lohn beantragen, der während der Freistellung weiterbezahlt wird. So weit zu unserem Gesetz.

Hinsichtlich der Stoßrichtung sind wir uns mit der Fraktion der GRÜNEN offensichtlich einig. Dies wird im nachgezogenen Gesetzentwurf der GRÜNEN beschrieben. Die SPD und die GRÜNEN unterscheiden sich in den Vorstellungen lediglich punktuell. Die Formulierung des Gesetzentwurfs der GRÜNEN ähnelt überraschend dem Gesetzentwurf der SPD. Umso mehr würde es die SPD-Fraktion und mich freuen, wenn auch die CSU-Fraktion mit uns am gleichen Ende des Stranges zieht.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, Bildung darf nicht länger das Glück Einzelner sein, die einen verständnisvollen Chef haben, welcher den Wert von Weiterbildung für seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und sein Team erkannt hat. Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer in Bayern hat das Recht auf Weiterbildung. Das muss endlich verlässlich geregelt werden. Ein Pakt für berufliche Bildung auf freiwilliger Basis reicht dabei nicht aus. Wir, die SPD, möchten eine Stärkung der Arbeitnehmerrechte erreichen. Freiwillige Selbstverpflichtungen der Wirtschaft helfen leider zu oft nicht. Hier braucht es endlich auch in Bayern Klarheit. Es braucht Klarheit für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, und zwar durch ein Bayerisches Bildungsfreistellungsgesetz. – Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Reinholt Bocklet: Danke schön, Frau Kollegin. – Als Nächster hat der Kollege Gehring von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort. Bitte schön.

Thomas Gehring (GRÜNE): (Vom Redner nicht autorisiert) Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Über kaum ein Thema wird in Sonntagsreden so viel gesprochen wie über das lebenslange Lernen. Auf jeder Schulabschlussfeier oder Freispre-

chungsfeier müssen sich die Absolventen, die gerade einen Bildungsabschluss erworben haben, von den Festrednern sagen lassen: Lernt unbedingt weiter! Das Lernen hört niemals auf! Lernen muss man ein ganzes Leben lang!

(Ingrid Heckner (CSU): Das schadet ja nicht!)

Tatsächlich soll man auch im Erwachsenenalter weiter lernen. Wir müssen die sich verändernde Welt begreifen. Außerdem müssen wir Defizite in unserer eigenen Bildungsbiografie ausbessern. Zudem sind wir in vielen Bereichen mit großen beruflichen Veränderungen konfrontiert. Angesichts der bevorstehenden Herausforderungen durch die Digitalisierung besteht für die Erwachsenen ein großer Weiterbildungs- und Fortbildungsbedarf. Wir leben in einem Einwanderungsland. Viele Menschen mit Migrationshintergrund kommen zu uns und wollen sich sprachlich weiterentwickeln. Auch die kulturelle Bildung ist hier wichtig. Integration bedeutet, dass wir alle voneinander lernen. Dafür sind Weiterbildung und Erwachsenenbildung besonders wichtig.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, selten gibt es ein Thema, wovon unter der Woche im Vergleich zu dem, was am Sonntag noch ausführlich diskutiert worden ist, derart wenig umgesetzt wird. Deshalb müssen wir mehr für das lebenslange Lernen tun.

(Beifall bei den GRÜNEN und der SPD)

Beim Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung sind wir im Landtag auf einem guten Weg. Wir arbeiten fraktionsübergreifend daran, noch weiter vorwärtszukommen. Dafür brauchen wir die Unterstützung des ganzen Landtags, aller Fraktionen, auch der Mitglieder des Haushaltsausschusses. Wir sind auf einem guten Weg, einen guten Gesetzentwurf vorzulegen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Aber: Bildung braucht nicht nur gute Träger und gute Angebote, sondern auch Zeit. Wir haben gerade den Schülerinnen und Schülern am Gymnasium ein Jahr mehr Zeit zugestanden. Wir haben erkannt, wie wichtig Zeit für Bildung ist. In unserem Gesetz-

entwurf geht es darum, den Erwachsenen Zeit für Bildung zuzugestehen. Die Erwachsenen sollen fünf Tage im Jahr bzw. zehn Tage in zwei Jahren eine Auszeit von ihrer beruflichen Tätigkeit nehmen können, um ein berufliches Bildungsangebot wahrnehmen zu können. Dieses sehr wichtige Ziel müssen wir unbedingt erreichen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Tatsächlich entsteht damit ein Anspruch gegenüber den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern. Die Bezüge müssen während der Bildungsmaßnahme natürlich fortbezahlt werden.

Bei der Bildungszeit sind uns drei Dinge wichtig. Erstens geht es um die berufliche Weiterbildung, um die Erneuerung und Erweiterung berufsbezogener Kenntnisse, Möglichkeiten und Fertigkeiten. Wie gesagt, der Bedarf daran ist sehr groß. Auch angesichts der Veränderungen in der Wirtschaft muss man sich als Arbeitnehmer auf das einstellen können, was auf einen zukommt.

Der zweite große Bereich ist die politische Weiterbildung. Ich denke, heutzutage gibt es keinen Zweifel mehr daran, dass das ein wichtiger Bildungsbereich ist. Ich meine nicht nur politische Bildung in der Schule, sondern auch politische Bildung für Erwachsene. Sie betrifft das Erkennen politischer Zusammenhänge, auch das Erkennen von Mitwirkungsmöglichkeiten und die Medienbildung.

Der dritte Bereich umfasst die Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten. Wir haben heute gehört, welche ehrenamtlichen Aufgaben es gibt. Das sind zum Teil qualifizierte Aufgaben. Wenn wir mit Ehrenamtlichen in vielen Bereichen zu tun haben, erwarten wir von ihnen, dass sie professionell agieren. Wenn jemand bei einer Bergtour einen Unfall hat und die Bergwacht kommt, erwartet er professionelle Hilfe. Die Mitarbeiter der Bergwacht sind Ehrenamtliche. Für ihre Tätigkeit müssen sie gut weitergebildet werden.

Ausgeschlossen sind Bildungsmaßnahmen, die zwar schön, aber nicht im engen Sinne Bildungsmaßnahmen sind. Ich meine Bildungsmaßnahmen, bei denen man Parteimitglied sein muss, um daran teilnehmen zu können, bei denen es um Unterhaltung, Gesundheit oder Fitness geht, die einen touristischen Charakter haben oder die dazu dienen, dass man den Führerschein machen kann. All diese Maßnahmen sind durch dieses Bildungsfreistellungsgesetz nicht gedeckt. Es zielt vielmehr auf eine sehr ernst zu nehmende Bildung und auf Maßnahmen, die tatsächlich kontrollierbar und nachvollziehbar sind. Deswegen verbietet sich auch der Begriff "Bildungsurlaub", der manchmal noch verwendet wird. Das Gesetz ermöglicht keinen Urlaub, sondern Zeit für Bildung, die den Menschen gewährt werden muss.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Es entsteht ein Anspruch gegenüber den Arbeitgebern. Unser Gesetzentwurf regelt aber auch, welche betrieblichen Belange einer Freistellung entgegenstehen. Er sieht vor allem vor, dass Betriebe mit bis zu zehn Mitarbeitern betriebliche Belange einer Freistellung entgegenstellen können. Wir sind also durchaus sehr pragmatisch und sehr an den Bedürfnissen der Wirtschaft orientiert. Aber gerade die Wirtschaft weiß und die Betriebe wissen, wie sehr sie letztlich davon profitieren, wenn ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich weiterbilden, sich weiterentwickeln und sich weiter stärken machen.

Dieser Gesetzentwurf ist in ähnlicher Form von Grün-Rot in Baden-Württemberg geschrieben worden. Baden-Württemberg gehörte zu den letzten Ländern, die ein solches Gesetz verabschiedet haben. Heute wird dieses Gesetz von Grün-Schwarz getragen und von einer CDU-Kultusministerin verwaltet. Bei unserem Gespräch in unserer Arbeitsgruppe zum Erwachsenenbildungsförderungsgesetz haben wir etwas über die ersten Erfahrungen gehört. Damals hat ein Mitarbeiter aus dem Kultusministerium von Baden-Württemberg gesagt, dass nach den ersten Erfahrungen die Möglichkeiten dieses Gesetzes vor allem von Menschen wahrgenommen werden, die die

Weiterbildung für ehrenamtliche Tätigkeiten nutzen. Man sieht, dass es hier einen Bedarf gibt.

Wir haben vorhin eine von schönen Worten getragene Diskussion über das Ehrenamt geführt. Hier könnten Sie tatsächlich etwas für das Ehrenamt tun, wenn Sie Bildungsfreistellung gewähren würden und den Menschen ermöglichen würden, sich für ihr Ehrenamt zu qualifizieren. Das wäre ein tatsächlicher Beitrag zur Förderung des Ehrenamts. Das Ehrenamt hat mehr verdient als nur schöne Worte.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir sind in der Ersten Lesung dieses Gesetzentwurfes. Ich bitte Sie um eine unvoreingenommene Diskussion dieses Gesetzentwurfes in den Ausschussberatungen. Wenn wir uns die Welt heute anschauen, sehen wir, dass es einen großen Bildungsbedarf für uns alle gibt, ob es die politische Lage betrifft, ob es die Digitalisierung betrifft oder die anderen großen Veränderungen, die auf unsere Arbeitswelt und die Berufswelt zukommen werden. Denken wir an die demografische Entwicklung: Ältere Arbeitnehmer werden wichtiger; sie müssen sich fit machen können; sie müssen sich weiterentwickeln und weiterlernen können. Man kann nicht mit 58 sagen: Jetzt sitze ich die paar Jahre bis zur Rente noch aus. – Nein, man muss sich weiterentwickeln können. Dafür müssen wir Zeiträume bieten. Deswegen bitte ich darum, dass wir diesen Gesetzentwurf offen miteinander diskutieren. Erwachsenenbildung ist ein riesiges Thema. Mit diesem Gesetzentwurf leisten wir einen Beitrag zu ihrer Förderung. – Ich danke Ihnen.

(Beifall bei den GRÜNEN und Abgeordneten der SPD)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. – Als Nächster hat der Kollege Unterländer von der CSU das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Joachim Unterländer (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Es kann überhaupt keinen Zweifel daran geben, dass die Fort- und Weiterbildung ein wesentlicher Bestandteil einer sich rasch verändernden Wirtschaft, einer sich rasch verändernden Arbeitswelt und einer sich entsprechend verän-

dernden demokratischen Gesellschaft ist und sein muss. Unabhängig von der politischen Provenienz hören wir, dass die Reaktion auf den Prozess der Wirtschaft und Arbeit 4.0 im Ansatz der Fort- und Weiterbildung bestehen muss. Selbstverständlich bemerken wir in den gegenwärtigen politischen Umbruchsituationen auch den Bedarf, den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zur demokratischen Mitwirkung und Beteiligung zu geben. Deshalb darf es kein Lippenbekenntnis sein, dass die Fort- und Weiterbildung in besonderer Weise im beruflichen Bereich eine eigenständige Säule des Bildungssystems sein muss. Ich wünsche mir auf der einen Seite manchmal etwas mehr Flexibilität, als die Strukturen zulassen. Auf der anderen Seite wäre es aber auch gut – das ist die Kehrseite der Medaille –, wenn es Qualitätsstandards gäbe, die es ermöglichen würden, von den gleichen Positionen auszugehen.

Frau Staatsministerin, meine sehr geehrte Damen und Herren, die Bayerische Staatsregierung führt einen Beteiligungs- und Dialogprozess zum Thema Wirtschaft und Arbeit 4.0 durch. Dabei erleben wir, dass die Fort- und Weiterbildung als ein wesentlicher Schlüssel angesehen wird.

Die Frage lautet: Welcher ist der richtige Weg? – Herr Kollege Gehrung, ich sichere Ihnen zumindest zu, was Sie angemahnt haben: dass wir vorurteilsfrei und ergebnisoffen in den Ausschüssen miteinander die Gesetzentwürfe beraten. Die Zielsetzung der Gesetzentwürfe besteht in der verstärkten Fort- und Weiterbildung und insbesondere in der Möglichkeit der Freistellung von Beschäftigten. Wir müssen schon genau hinsehen, welche Wirkungen hinsichtlich dieser Zielsetzung tatsächlich eintreten. Im Gesetzgebungsverfahren müssen wir uns in den Ausschüssen sehr eingehend damit befassen, wie die einschlägigen Gesetze in den Ländern praktiziert werden und welche Wirkungen und Auswirkungen sie haben.

Ich musste mir sagen lassen, dass die Bildungsbereitschaft und die durch dieses Gesetz entstehende zusätzliche Bildung nur um 0,5 bis 2 % zunehmen. Ich kenne die Berechnungsgrundlagen nicht; auch darum müssen wir uns damit näher auseinandersetzen. Angesichts dieser Erwartung stellt sich für mich die Frage, ob das Ge-

setz den richtigen, motivierenden Ansatzpunkt enthält. Nicht immer verbessert ein kompliziertes Gesetz oder ein kompliziertes Konstrukt die Möglichkeiten; sondern wir müssen zunächst einmal den Willen in allen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bereichen stärken. Deswegen setze ich verstärkt auf den Dialogprozess sowie die Gespräche der Bayerischen Staatsregierung mit der Wirtschaft und den Gewerkschaften. Ich halte auch eine Einbeziehung der Betriebsräte für notwendig. Wir sollten für die Beschäftigten zielgenaue und maßgeschneiderte Lösungen erarbeiten. Zunächst einmal bezweifle ich – das ist ergebnisoffen –, dass ein so breit aufgestelltes Gesetz in der Lage ist, diese Ansprüche zu erfüllen.

Die Strukturen der Fort- und Weiterbildung sollten niedrigschwellig sein. Ich weiß nicht, ob die Strukturen in denjenigen Ländern, in denen es ein Bildungsfreistellungsgebot gibt, tatsächlich besser sind. Insgesamt hat sich die Weiterbildungsquote erhöht. An dieser Stelle gilt es, eine Güterabwägung vorzunehmen.

Frau Kollegin Rauscher hat in ihrer Begründung zum Gesetzentwurf auf das Übereinkommen Nummer 140 der ILO verwiesen, wonach die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich zur Schaffung eines Bildungsurlaubs verpflichtet sei. Darüber können wir breit diskutieren.

Für mich ist es notwendig – das darf ich noch einmal sagen –, dass Beschäftigte mit einem Weiterbildungsbedürfnis zielgenaue Angebote erhalten. Die Wirtschaft sollte dabei mit ins Boot geholt werden, da insbesondere Handwerksbetriebe andere Möglichkeiten zur Bildungsfreistellung benötigen. An dieser Stelle gibt es Probleme. Ihre Gesetzentwürfe enthalten jedoch Ausnahmeregelungen, die man sich genau anschauen muss. Ich glaube, die GRÜNEN haben mit ihrem Gesetzentwurf kompensatorische Zusatzregelungen gefordert.

(Thomas Gehring (GRÜNE): Das war die SPD!)

Diese würden jedoch zu einem erheblichen bürokratischen Aufwand und unterm Strich nicht zu besseren Ergebnissen führen. Meine Damen und Herren, lassen Sie uns deshalb die Gesetzentwürfe sehr konkret anschauen.

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Herr Kollege, kommen Sie bitte zum Ende.

Joachim Unterländer (CSU): Wir sollten die Erfahrungen, die in anderen Bundesländern gemacht worden sind, ebenfalls berücksichtigen. Ich bedanke mich.

(Beifall bei der CSU)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Der nächste Redner ist Herr Kollege Häusler.

Johann Häusler (FREIE WÄHLER): Verehrte Frau Präsidentin, Frau Staatsministerin, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Sowohl die SPD als auch die GRÜNEN haben zur heutigen Beratung Gesetzentwürfe zum Thema Bildungsfreistellung vorgelegt. Bisher gibt es nur in Bayern und Sachsen kein Landesbildungsfreistellungsgesetz. Ich darf daran erinnern, dass die SPD die Staatsregierung bereits im Jahr 2009 aufgefordert hat, ein derartiges Gesetz auf den Weg zu bringen. Dieses ist damals von der Koalition aus CSU und FDP abgelehnt worden mit der Begründung, dass man auf das Prinzip der Freiwilligkeit setzen wolle. Leider gibt es beim Prinzip der Freiwilligkeit erhebliche Mängel. Nach unserer Auffassung ist es deshalb an der Zeit, eine gesetzliche Regelung zu erlassen. Im Übereinkommen Nummer 140 der Internationalen Arbeitsorganisation von 1974 verpflichtete sich die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich zur Einführung eines bezahlten Bildungsurlaubs. Bisher wurde der Bund allerdings nicht aktiv. Deshalb haben 14 Bundesländer von ihrer konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 70 des Grundgesetzes Gebrauch gemacht und entsprechende Landesgesetze erlassen. Wir sind der Meinung, dass Bayern nun an der Reihe wäre nachzuziehen.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, trotzdem müssen wir dieses Verfahren sorgsam begleiten. Zwar hat unsere Fraktion dem damaligen SPD-Antrag zugestimmt, jedoch Wert darauf gelegt, Probleme für kleinere Unternehmen zu vermeiden. Das Gesetz sollte erst bei einer bestimmten Betriebsgröße greifen. Die für die Weiter- und Fortbildung vorgesehenen Tage sollten zudem nicht auf das Folgejahr übertragen werden können, damit sich diese nicht aufsummieren.

Für uns FREIE WÄHLER ist klar, dass die Fort- und Weiterbildung von Arbeitnehmern Grundvoraussetzung für die Weiterentwicklung und den Erfolg von Unternehmen ist. Wir fordern bei diesem Prozess jedoch ein, die Arbeitgeber mit ins Boot zu holen, um Missverständnisse und Probleme vorab aus dem Weg zu räumen – und zwar zum Wohle beider Seiten. Gleichzeitig eröffnet ein solches Gesetz die Chance, die berufliche Bildung noch attraktiver zu gestalten. Das ist ein ganz wesentlicher Ansatz.

Ich fasse kurz die Unterschiede zwischen den beiden vorliegenden Gesetzesentwürfen zusammen. Während die GRÜNEN keine Mindestbetriebsgröße vorgeben, setzt die SPD die Messlatte bei mindestens fünf Mitarbeitern an. Dagegen soll nach dem Willen der SPD bereits nach sechs Monaten ein Anspruch auf Bildungsfreistellung bestehen, während es bei den GRÜNEN zwölf Monate sind. Für die kleinen und mittelständischen Unternehmen hat sich die SPD eine Unterstützung für Unternehmen bis zu 50 Mitarbeitern einfallen lassen, und zwar in Form eines Ausgleichs. Der von der SPD geforderte Ausgleich – das muss man an dieser Stelle deutlich sagen – ist für die Unternehmen jedoch nicht akzeptabel, da dieser sich am Staatshaushalt orientiert. Sobald es dem Staat schlecht geht, sollen die Unternehmer bleiben, wo sie sind. Das ist nicht sinnvoll. An dieser Stelle müsste unbedingt nachgebessert werden.

Die Kostenberechnung, die dem Gesetzentwurf der SPD zugrunde liegt, bezieht sich auf die vorgelegte Schätzung freistellungsbedingter Personalkosten hessischer Arbeitgeber der Jahre 2007 und 2008. Mittlerweile sind die Ansprüche deutlich höher. Die Programme sind qualitativ umfangreicher. Diese Beträge werden nicht einzuhalten sein. Im Gesetzentwurf der GRÜNEN sind überhaupt keine Kosten festgesetzt wor-

den, obwohl in Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzentwurfs steht: "Die Beschäftigten in Bayern haben einen Anspruch gegenüber ihrer Arbeitgeberin oder ihrem Arbeitgeber auf Bildungszeit. Während der Bildungszeit sind sie von ihrer Arbeitgeberin oder ihrem Arbeitgeber unter Fortzahlung der Bezüge freizustellen." Aus diesem Grund entstehen sowohl für den öffentlichen Dienst als auch für die gewerbliche Wirtschaft Kosten.

Kommen wir zum Schluss. Bei beiden Gesetzentwürfen besteht nach unserer Auffassung erheblicher Nachbesserungsbedarf. Die SPD wäre gut beraten, den Anspruch auf Bildungsfreistellung nicht bereits nach sechs Monaten, sondern erst nach zwölf Monaten festzuschreiben, wie dies die GRÜNEN vorschlagen. Die GRÜNEN müssten wiederum stärker die Interessen der Unternehmen, insbesondere der Handwerksbetriebe und der KMUs, beachten. Wir dürfen unsere mittelständischen Betriebe nicht über Gebühr belasten. Eines steht nämlich fest: Unsere Mittelständler und unsere KMUs sind das Rückgrat der bayerischen Wirtschaft. Deren Schwächung kann weder im Interesse von Antragstellern noch von Arbeitgebern und Arbeitnehmern sein.

Abschließend möchte ich festhalten, dass wir FREIE WÄHLER, wie bereits im Jahr 2009, die Bildungsfreistellung zwar grundsätzlich unterstützen, jedoch klar fordern, auch die Unternehmer mit ins Boot zu holen. Wir erwarten ergebnisorientierte Beratungen – Herr Kollege Unterländer hat das angedeutet – sowie Vorlagen und Beschlüsse im Fachausschuss.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, die Gesetzentwürfe dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Das ist der Fall. Dann ist dies so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend,
Familie und Integration**

**Gesetzentwurf der Abgeordneten
Markus Rinderspacher, Doris Rauscher,
Ilona Deckwerth u.a. und Fraktion (SPD)
Drs. 17/18210**

**für ein Bayerisches Gesetz zur Freistellung von
Arbeitnehmern zum Zwecke der beruflichen und
gesellschaftspolitischen Weiterbildung (Bayeri-
sches Bildungsfreistellungsgesetz - BayBiFG)**

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatterin: **Doris Rauscher**
Mitberichterstatter: **Dr. Gerhard Hopp**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes, der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen, und der Ausschuss für Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie haben den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 75. Sitzung am 30. November 2017 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes hat den Gesetzentwurf in seiner 67. Sitzung am 23. Januar 2018 mitberaten und mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.
4. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 178. Sitzung am 24. Januar 2018 mitberaten und mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.
5. Der Ausschuss für Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie hat den Gesetzentwurf in seiner 77. Sitzung am 1. Februar 2018 mitberaten und mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.
6. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 82. Sitzung am 8. Februar 2018 endberaten und mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Joachim Unterländer
Vorsitzender

FREIEN WÄHLER, der SPD, des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen! – Das ist die CSU-Fraktion. Gibt es Stimmenthaltungen? – Ich sehe keine. Damit ist der Gesetzentwurf abgelehnt.

Ich habe für Sie noch drei Ergebnisse von namentlichen Abstimmungen. Ich gebe zunächst das Ergebnis der namentlichen Abstimmung zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Rinderspacher, Pfaffmann, Dr. Wengert und anderer und Fraktion (SPD) für ein Bayerisches Psychosoziales Notfallversorgungsgesetz auf Drucksache 17/13412 bekannt: Mit Ja haben 50 Abgeordnete, mit Nein haben 78 Abgeordnete gestimmt. Stimmenthaltungen: 12. Damit ist der Gesetzentwurf abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 4)

Ergebnis der namentlichen Abstimmung zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Schulze, Hartmann, Celina und anderer und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zur Wahlrechtsänderung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auf Drucksache 17/17576: Mit Ja haben 55 Abgeordnete, mit Nein 67 Abgeordnete gestimmt. Stimmenthaltungen gab es eine. Damit ist der Gesetzentwurf abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 6)

Ich gebe noch das Ergebnis der namentlichen Abstimmung zum Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Kreuzer, Zellmeier, Freller und anderer und Fraktion (CSU) betreffend "Binnengrenzkontrollen verlängern – Besserer Schutz der EU-Außengrenzen" auf Drucksache 17/20792 bekannt: Mit Ja haben 76 Abgeordnete, mit Nein haben 46 Abgeordnete gestimmt. Stimmenthaltungen: keine. Damit ist der Dringlichkeitsantrag angenommen.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 5)

Damit sind wir, wie vereinbart, am Ende unserer heutigen Sitzung angelangt. Die restlichen Tagesordnungspunkte werden, wie im Ältestenrat vereinbart, nächste Woche aufgerufen.

Ich bedanke mich für die konstruktive Mitarbeit und wünsche ein gutes Nachhausekommen.

(Schluss: 17.45 Uhr)



Beschluss des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Doris Rauscher, Ilona Deckwerth, Hans-Ulrich Pfaffmann, Angelika Weikert, Annette Karl, Natascha Kohnen, Andreas Lotte, Bernhard Roos, Martin Güll, Kathi Petersen, Dr. Simone Strohmayer, Margit Wild, Stefan Schuster, Martina Fehlner, Arif Taşdelen, Franz Schindler, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Harry Scheuenstuhl, Susann Biedefeld, Johanna Werner-Muggendorfer, Harald Güller, Reinhold Strobl, Dr. Herbert Kränzlein, Ruth Müller, Inge Aures, Volkmar Halbleib und Fraktion (SPD)**

Drs. 17/18210, 17/20690

für ein Bayerisches Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern zum Zwecke der beruflichen und gesellschaftspolitischen Weiterbildung (Bayerisches Bildungsfreistellungsgesetz – BayBiFG)

Ablehnung

Die Präsidentin

I.V.

Inge Aures

II. Vizepräsidentin

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote

Abg. Doris Rauscher

Abg. Thomas Gehring

Abg. Dr. Gerhard Hopp

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures

Abg. Bernhard Roos

Abg. Dr. Leopold Herz

Abg. Oliver Jörg

Staatsministerin Emilia Müller

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Wir können nun fortfahren mit der gemeinsamen Beratung der **Tagesordnungspunkte 6 und 7:**

Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Doris Rauscher, Ilona Deckwerth u. a. und Fraktion (SPD)

für ein Bayerisches Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern zum Zwecke der beruflichen und gesellschaftspolitischen Weiterbildung

(Bayerisches Bildungsfreistellungsgesetz - BayBiFG) (Drs. 17/18210)

- Zweite Lesung -

und

Gesetzentwurf der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Thomas Gehring u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

für ein Bayerisches Bildungsfreistellungsgesetz (Drs. 17/18332)

- Zweite Lesung -

Ich eröffne die gemeinsame Aussprache. Im Ältestenrat wurde hierzu eine Gesamtredezeit der Fraktionen von 48 Minuten vereinbart. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Die erste Rednerin ist die Kollegin Rauscher. Bitte schön, Frau Rauscher.

Doris Rauscher (SPD): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Es ist eigentlich schade, dass die CSU-Fraktion gestern mit ihrer Pressemeldung dem Parlament im Grunde eine Entscheidung zur Zweiten Lesung zum Bildungsfreistellungsgesetz schon vorweggenommen hat. Ich fand das nicht besonders respektvoll, muss ich sagen. Aber es ist natürlich Ihre Entscheidung, wie Sie da vorgehen. Dennoch bemühe ich mich jetzt, in Zweiter Lesung noch überzeugende Argumente einzubringen.

Lernen ist ein wichtiger und lebenslanger Prozess, vor allem dann, wenn sich die Arbeitswelt und die Gesellschaft durch den Fortschritt der Digitalisierung und vor allem der Globalisierung verändern, aber auch, wenn man sich persönlich weiterentwickeln

möchte, sich für das Ehrenamt fortbilden möchte oder sich ins politische Zeitgeschehen einbringen will. Lebenslanges Lernen ist das A und O; denn Schulwissen alleine reicht in der heutigen Zeit längst nicht mehr aus. Jeder von uns muss immer wieder Neues lernen, um den Anschluss nicht zu verlieren und neuen Herausforderungen gewachsen zu sein. Das darf kein Privileg Einzelner sein, sondern muss allen Menschen in unserem Land ermöglicht werden.

(Beifall bei der SPD)

Kolleginnen und Kollegen, Bildung ist doch der wertvollste Rohstoff, den wir in unserem Land haben. Dafür müssen wir die richtigen Rahmenbedingungen schaffen und vorbereitet sein, anstatt einfach nur zuzuschauen und die Dinge vor sich hinplätschern zu lassen. Genau deshalb braucht es aus unserer Sicht in Bayern ein Gesetz zur Bildungsfreistellung im Beruf. Es regelt, dass und wie Mitarbeiter ihr Menschenrecht auf Bildung auch im Arbeitsalltag wahrnehmen können, ohne dass Arbeitgeber damit überfordert werden.

Dafür bitten wir heute erneut um Zustimmung; denn leider ist es bei uns in Bayern so: Beim Thema Bildungsfreistellung bekommt der Freistaat immer noch eine sehr schlechte Note. Bei uns gibt es keine verlässliche Regelung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, wer wann welche Fortbildung machen darf, ohne sich dafür Urlaub nehmen zu müssen. Freistellung hängt nach wie vor davon ab, wie offen der Arbeitgeber Fortbildungen gegenübersteht: ob er mit Verständnis und Weitblick für veränderte Rahmenbedingungen in die Zukunft blickt oder mit einem eher kurzfristigen Denken, vielleicht auch mit eigennützigem Blick auf dieses Thema schaut, um gerade die Bedarfe des eigenen Unternehmens zu decken. Bei gleichen Weiterbildungsmöglichkeiten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist also bei uns in Bayern bisher Fehlanzeige. Damit sind wir in Deutschland Schlusslicht; nur Sachsen hat wie wir keine geregelte Bildungsfreistellung, und das, obwohl sich Deutschland und damit auch wir hier in Bayern verpflichtet haben, genau eine solche Regelung einzuführen, und das

nicht erst gestern, sondern schon vor über 41 Jahren. Mit "Setzen, Sechs!", würde ich da die Arbeitshaltung der Bayerischen Staatsregierung bewerten.

Als ungenügend bewerte ich auch die unsägliche Haltung der CSU-Mehrheit im Sozialausschuss mit ihrem Versuch, ein Bildungsfreistellungsgesetz zu verurteilen. Konstruktive Diskussionen waren angekündigt. Konstruktive Diskussionen zu diesem Thema gab es im Sozialausschuss aber nicht. Es gab auch keine sachlichen Gründe, die es rechtfertigen würden, Arbeitnehmern ihr Recht auf Weiterbildung zu verweigern. Stattdessen gab es pauschale Behauptungen ohne Belege und, noch viel schlimmer, Beschimpfungen durch die CSU-Fraktion gegenüber Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Gewerkschaften, so zum Beispiel: Bildungswütige Arbeitnehmer würden sich auf diese Weise einen schlanken Hals machen; sie würden mit einem Antrag auf Bildungsurlaub ja nur ihren Urlaub verlängern wollen, und überhaupt wäre es absehbar, dass die Regelung zur Bildungsfreistellung sowieso missbräuchlich angewandt werde. Die Gewerkschaften wurden beschimpft, sich für das Thema nur zum eigenen Vorteil zu interessieren. Nicht zuletzt wurde die Umsetzung eines völkerrechtlichen Vertrags als Effekthascherei der Opposition und als ein Nachdenken über die Schröpfung der Wirtschaft abgetan. – So verlief die Diskussion im Sozialausschuss. Kolleginnen und Kollegen, das ist nicht nur lächerlich, sondern das ist eigentlich erbärmlich.

(Beifall bei der SPD – Horst Arnold (SPD): Beschämend ist das!)

Es gibt manchmal heikle Momente im Parlament. Aber ich muss sagen: Das war wirklich ein Moment zum Fremdschämen. Nicht nur, dass die CSU Arbeitnehmer nicht dabei unterstützt, wenn sie die Zukunft unseres Landes durch betriebliche und gesellschaftspolitische Fortbildung voranbringen wollen, nein, die CSU beschimpft sie gleich noch für ihr Engagement. Diese Haltung ist einfach traurig.

(Beifall bei der SPD)

Auch der Vorschlag, dass man dann an klassischen Urlaubstagen sparen müsse, kann nur ein schlechter Witz sein. Nach dem Bundesurlaubsgesetz lautet die Defini-

tion von Urlaub: bezahlte Freistellung zur Wiederherstellung und zum Erhalt der Arbeitskraft.

Bildung ist auch ein Menschenrecht. Ein Recht ist eben keine Verpflichtung, sich im Urlaub mit Weiterbildung zu befassen. Urlaub soll der Erholung dienen. Schade, dass die CSU die Zeichen der Zeit offenbar noch immer nicht erkannt hat. Sie sagen weiterhin: Weiterbildungen liegen im Interesse des Einzelnen und müssen deswegen in der eigenen Verantwortung bleiben. Genau da widersprechen wir als SPD-Landtagsfraktion vehement. Die Weiterbildung liegt zwar auch im Interesse des Einzelnen, aber nicht ausschließlich, weil ein gut weitergebildeter Bürger im Sinne der Demokratie, der Mitbestimmung, der Grundrechte und natürlich der Fachlichkeit im Interesse der gesamten Gesellschaft ist.

Mit unserem Bildungsfreistellungsgesetz schaffen wir, anders als vielfach vermutet, keine Möglichkeit dafür, sich mit dem Cocktail in der Hand in die Hängematte zu legen, sondern schaffen die Möglichkeit für eine Weiterqualifizierung für die Arbeitswelt, für einen Aufstieg innerhalb des Unternehmens und für eine berufliche Neuorientierung. Davon profitiert der Arbeitnehmer, aber selbstverständlich auch der Arbeitgeber. Außerdem sollten gesellschaftspolitische Weiterbildungen im Rahmen einer Freistellung möglich sein, sei es zum Erwerb rechtlicher Kompetenzen für die Vorstandsschaft in einer Vereinsarbeit oder auf dem Gebiet der politischen Bildung. Gerade bei der politischen Bildung an Schulen ist Bayern in Deutschland Schlusslicht. Auch hier heißt es: Bitte nachsitzen! In den Bundesländern Hessen und Schleswig-Holstein haben Schüler achtmal länger Sozialkundeunterricht als bei uns in Bayern. Also auch da nehmen wir einen traurigen letzten Platz ein. Umso wichtiger ist es, das Versäumte nachholen zu können. Von solchen Fortbildungen profitiert ebenfalls nicht nur der Einzelne, sondern letztendlich unsere gesamte Gesellschaft.

(Beifall bei der SPD)

Nur wer politische Prozesse kennt, über die Geschichte aufgeklärt ist und Dinge hinterfragt, kann sich in unsere Gesellschaft kritisch einbringen und fällt nicht auf stumpfsinnige Parolen herein. Das ist gerade heute, in diesen politisch bewegten Zeiten, wichtiger denn je.

Für all diese Aspekte schafft unser Gesetzentwurf verlässliche Rahmenbedingungen mit einem festgelegten Zeitkontingent für Fortbildungen. Er legt den Fokus auf qualitativ hochwertige Angebote mit Regelungen, die auch den kleinen Arbeitgeber mit ins Boot nehmen.

Wenn laut Betriebspanel für Bayern nur 34 % aller Beschäftigten bei Weiterbildungen unterstützt werden und – auch das ist nachgewiesen – vor allem Geringqualifizierte sowie Mitarbeiter in Unternehmen ohne Tarifbindung nach wie vor das Nachsehen haben, ist es an der Zeit für wirklich klare Regelungen. Wir wollen die Regelungen nicht der Freiwilligkeit der Wirtschaft überlassen.

(Beifall bei der SPD)

Stimmen Sie deshalb bitte dem Gesetzentwurf für ein lebenslanges Lernen zu. Nehmen Sie diesen wichtigen Anspruch der Bildungsfreistellung wirklich ernst. Ich fordere Sie auf, Ihre Hand für diesen Gesetzentwurf zu heben. Dem Gesetzentwurf der GRÜNNEN stimmen wir ebenfalls zu, weil er die gleiche Stoßrichtung hat, auch wenn wir uns von den Inhalten her vielleicht minimal unterscheiden. – Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Vielen Dank, Frau Rauscher. – Mit Handheben wird es heute Abend nicht getan sein; denn die SPD-Fraktion hat zu ihrem Gesetzentwurf namentliche Abstimmung beantragt. Dann wäre also im Sinne der Rednerin ein Karteneinwurf nötig. Der nächste Redner ist Herr Kollege Gehring. Bitte schön.

Thomas Gehring (GRÜNE): Verehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Obwohl ich einen Sinn dafür habe, muss man sich von so manchen alten Volksweisheiten verabschieden. Manches Sprichwort stimmt einfach nicht mehr, weil sich die Zeiten ändern. Auch die politische Zeit verändert sich, sodass auch da manche Weisheit nicht mehr gilt. Dieser alte Satz "Was Hänschen nicht lernt, lernt Hans niemehr", ist grundfalsch. Dieser Satz stimmt nicht mehr. Wir müssen uns tatsächlich von ihm verabschieden.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Tatsächlich muss Hans – oder auch Johanna – heute lernen, was er oder sie in der Schulzeit nicht gelernt hat, weil vielleicht keine Chance bestand, es zu lernen. Hans oder Johanna muss später vielleicht sehr vieles lernen, was neu ist, und vielleicht manches lernen, von dem Hänschen noch gar nicht träumen oder sich davor fürchten konnte.

Der Lernbedarf unserer Gesellschaft ist riesig. Das wird beim Thema Digitalisierung sehr deutlich. Wir wissen, dass die Digitalisierung sehr viel verändern wird, wissen aber nicht immer recht, wohin die Reise geht. Das bedeutet umso mehr, dass wir uns beim Lernen auf Veränderungen einstellen müssen. Nach einer Umfrage von TNS Infratest bei den in Betrieben für das Personal Verantwortlichen sagen 74 % der Befragten, dass durch die Digitalisierung der Weiterbildungsbedarf im Prinzip für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und natürlich für alle freiberuflich Tätigen äußerst stark steige. Das Bundeswirtschaftsministerium prophezeit, dass allein bei den Gesundheitsberufen der Weiterbildungsbedarf beim Thema "Digitale Kompetenzen" um über 70 % zunehmen wird.

Wir haben auch deshalb einen großen Lernbedarf bei Erwachsenen, weil wir in einer Migrationsgesellschaft leben. Ich hatte heute eine Besuchergruppe einer Sonderberufsschule. In dieser Gruppe waren zwei 16 bzw. 17 Jahre alte Frauen aus Äthiopien, die sehr gut Deutsch gesprochen und einen sehr intelligenten, aufgeschlossenen Ein-

druck gemacht haben. Es muss in unser aller Interesse sein, dass diese jungen Frauen in unserer Gesellschaft einmal ihre Frau stehen, dass sie eine Berufsausbildung machen, sich beruflich weiterbilden und hier eine Familie gründen können. Das bedeutet natürlich, dass sie manches, was andere in der Schule gelernt haben und sie in der Schule nicht lernen konnten, später als Erwachsene lernen können müssen. Deswegen ist lebenslanges Lernen keine Drohung, sondern eine Notwendigkeit. Wir müssen alles tun, um die Menschen dabei zu unterstützen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erwachsene lernen also weiter. Sie lernen vielleicht anders als Jugendliche und schließen mit ihrem Lernen mehr an das an, was sie schon wissen, und an Erfahrungen. Sie orientieren sich beim Lernen viel mehr an dem, was sie tatsächlich brauchen. Lernen als Erwachsener dient oft auch einer persönlichen Orientierung, vielleicht auch als persönliche Neuorientierung. Dafür muss Zeit gegeben werden, und dafür brauchen wir eine Bildung für Erwachsene.

Alle, auch Erwachsene, brauchen Zeit zum Lernen. Deswegen fordern unser Gesetzentwurf und der Gesetzentwurf der SPD eine Bildungsfreistellung, die es Erwachsenen ermöglichen soll, für fünf Tage pro Jahr oder für zehn Tage alle zwei Jahre freigestellt zu werden. Diese Zeit ist notwendig, um zu lernen, und zwar zusätzlich zu dem im Berufsleben ohnehin vorhandenen Weiterbildungsbedarf. Gerade dann, wenn man sich neu orientieren muss, muss Gelegenheit gegeben sein, etwas zu lernen.

Es gibt nichts Falscheres als den Begriff "Bildungsurlaub", weil es hier tatsächlich um eine Bildungsfreistellung geht. Im Übrigen kann man natürlich seinen Urlaub unterschiedlich gestalten. Man kann vier Wochen am Strand liegen. Ich denke aber, die CSU-Kollegen werden alle Bildungsreisen machen und sich so weiterbilden. Es geht hier nicht um Urlaub, sondern tatsächlich um Bildungsfreistellung, also darum, Zeit für Bildung zur Verfügung zu haben.

In beiden Gesetzentwürfen ist der Anlass klar definiert. In unserem Gesetzentwurf geht es um die berufliche Weiterbildung, die der Erhaltung, Erneuerung, Verbesserung oder Erweiterung von berufsbezogenen Kenntnissen dient, ferner um die politische Weiterbildung, wobei es nicht um Parteiarbeit geht, und um die Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten. Das Ehrenamt wird hier immer hochgehalten. Wir müssen aber auch die beim Ehrenamt vorhandenen Veränderungen sehen; denn die Anforderungen werden immer komplexer. Diese Dinge macht man nicht nebenher, sondern bringen oft eine große rechtliche Verantwortung. Darauf muss man gut vorbereitet sein.

(Beifall bei den GRÜNEN)

In unserem Gesetzentwurf ist klar definiert, was nicht unter den Begriff "Bildungsmaßnahmen" fällt, sondern was mit einem eher lockeren Weiterbildungsbegriff zu tun hat, nämlich gesundheitliche Bildung, Fitness, touristischer Charakter. All das ist von diesem Gesetz ausgenommen. Daher kann man beiden Gesetzentwürfen weder eine Beliebigkeit noch eine Ausweitung des Urlaubs oder Ähnliches unterstellen. Hier geht es wirklich um sehr ernsthafte, am Leben orientierte Weiterbildungen.

Ich hatte diese Woche ein Gespräch mit Leuten aus der Wirtschaft. Ich denke, in der Wirtschaft sind einige weiter als die CSU-Fraktion. Dort wird immer mehr darüber nachgedacht, den Mitarbeitern die Gelegenheit zur Weiterbildung zu geben. Ich kann mir sehr gut vorstellen, dass wir bald Zustimmung zu einem solchen Gesetzentwurf bekommen würden. Der Gesetzentwurf regelt Ansprüche gegenüber dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer.

(Der Plenarsaal verdunkelt sich)

– Ich hoffe, das Licht im Plenarsaal geht nicht deswegen aus, weil wir über das lebenslange Lernen reden. Sonst müssen wir lernen, im Dunkeln miteinander zu kommunizieren. Aber auch das werden wir schaffen.

Das Gesetz soll sich auch an den Realitäten der Betriebe orientieren. Das gilt insbesondere für die Belange kleinerer Betriebe, die nicht jederzeit eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter zur Weiterbildung schicken können. Das ist mit dem Gesetzentwurf berücksichtigt.

Liebe Kolleginnen und Kollegen von der CSU-Fraktion, Herr Kollege Unterländer hat im Rahmen der Ersten Lesung zu diesem Thema gesprochen. Leider ist er heute nicht da. Er hat zugesagt, über den Gesetzentwurf offen und konstruktiv zu diskutieren. Wenn das im Sozialausschuss nicht der Fall war, tut mir das leid. Mit unserem Gesetzentwurf haben wir uns zunächst an der grün-roten und jetzt an einer grün-schwarzen Regierung orientiert. Baden-Württemberg wird von einer schwarzen Kultusministerin verwaltet – durchaus mit Erfolg. Vielleicht könnten Sie sich an anderen Bundesländern orientieren. Es muss nicht sein, dass Bayern beim Thema Weiterbildung auf dem letzten Platz ist.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich bitte um Zustimmung zu diesen beiden Gesetzentwürfen. Lebenslanges Lernen ist entscheidend und wichtig. Erwachsene können lernen. Ich vertraue auch auf Ihre Lernkompetenz. Deshalb bitte ich um Zustimmung zu unserem Gesetzentwurf. Wir werden dem Gesetzentwurf der SPD auch zustimmen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Vielen Dank, Herr Kollege Gehring. – Der nächste Redner ist Herr Kollege Dr. Hopp. Wir machen jetzt erst das Licht aus. Dann wird es noch dunkler. Irgendwann sperren wir die Türen zu. Darauf können Sie sich schon einstellen.

(Allgemeine Heiterkeit – Horst Arnold (SPD): Das geht aber nicht!)

Herr Dr. Hopp, bitte schön.

Dr. Gerhard Hopp (CSU): Hohes Haus, werte Frau Vizepräsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich hoffe, ich muss jetzt keinen aufwecken, auch wenn das Licht etwas dunkler geworden ist.

Das ist ein wichtiges Thema. Ich möchte für meine Fraktion unterstreichen, dass uns alle das Ziel umtreibt, den Menschen in Bayern beste Startchancen und damit auch beste Bildungschancen zu gewähren. Deshalb diskutieren wir auch leidenschaftlich über Bildungspolitik. Wir, die CSU-Fraktion, stehen seit Jahrzehnten für beste Bildung an unseren Schulen und Hochschulen ein. Das zeigt sich darin, dass kein anderes Bundesland mehr Geld für Bildung ausgibt als Bayern. Allein in diesem Jahr wurden über 19 Milliarden Euro für Bildung und Wissenschaft bereitgestellt.

(Zurufe von der SPD)

– Ich glaube, die Ausbildung an Ihren Schulen war nicht ausreichend, weil Sie dort kleinen Anstand gelernt haben. Ansonsten würden Sie zuhören. Das erwarte ich. Ich habe Ihnen auch zugehört.

Beim heutigen Haushaltsansatz haben wir gesehen, dass wir bei der Bildung maßgebliche Akzente setzen. An den höheren Gehältern für Lehrerinnen und Lehrer zeigt sich, dass wir mehr Geld in die Schülerinnen und Schüler investieren, als es die deutschen Länder im Schnitt tun. Deshalb ist es gut, dass Bayern nicht immer den Weg anderer Länder gegangen ist. Vergleiche der Bildungserfolge bestätigen, dass der bayerische Weg in der Bildungspolitik ein guter und erfolgreicher Weg ist. Liebe Kollegin Rauscher, Bayern hat beim Thema Bildung im Vergleich zu Recht eine gute Note erhalten. Das sieht man auch bei der dualen Bildung, um die wir weltweit beneidet werden und die kopiert wird. Diese Woche ist die Woche der Ausbildung. Ich danke unseren Betrieben, die sich in der Aus- und Weiterbildung engagieren. Das hat heute eine Impulsveranstaltung meiner Fraktion gezeigt. Sie geben jungen Menschen zu Recht Perspektiven und Chancen.

Wir alle wissen gleichzeitig auch – darüber sind wir uns in den Ausschussberatungen einig gewesen –, dass darüber hinaus lebenslanges Lernen und beständige Aus- und Weiterbildungen zunehmende Bedeutung für jeden Einzelnen erlangt hat. Die stetige Weiterentwicklung der persönlichen Kompetenzen ist der Schlüssel für jeden Einzelnen, aber auch für unsere gesamte Wirtschaft, um die Zeiten von Arbeit 4.0, von Digitalisierung und Globalisierung zu bestehen. Die Frage, bei der wir uns jedoch unterscheiden, ist die, wie wir dieses Ziel als Politik, als Gesetzgeber Bayerischer Landtag und als Freistaat Bayern am besten erreichen und unterstützen können.

Liebe Frau Kollegin Rauscher, die Diskussion wurde ergebnisoffen geführt. Sie haben die Ausschussberatungen angesprochen. In einer Demokratie müssen Sie akzeptieren, dass andere Fraktionen auch zu anderen Ergebnissen kommen. Demokratie zeichnet sich auch dadurch aus, dass es Mehrheiten gibt. Im Ausschuss sind wir zu einem anderen Ergebnis gekommen, wie wir dieses Ziel erreichen können.

(Doris Rauscher (SPD): Es geht um die Art und Weise! – Dr. Paul Wengert (SPD):
Dann sagen Sie es halt!)

– Die Art und Weise, wie Sie heute die Diskussion führen, überrascht mich. Sie hören nämlich wenig zu. Ich bitte um Aufmerksamkeit für die letzten Minuten. Ich habe Ihnen auch zugehört.

Die Gesetzentwürfe von SPD und GRÜNEN sind unserer Überzeugung nach eben nicht zielführend. Das gilt für den grundsätzlichen Ansatz, weil wir auf die Selbstverantwortung und das Miteinander von Unternehmen und Beschäftigten setzen. Wann und in welchem Bereich sich jemand weiterbildet, liegt im eigenen Interesse und in der eigenen Verantwortung jedes Einzelnen, der davon auch profitiert. Sowohl die Betriebe als auch die Arbeitgeber haben gerade in Zeiten des Fachkräftebedarfs bzw. des Fachkräftemangels ein großes Interesse daran, dass sich Mitarbeiter aktiv einbringen und fortbilden.

(Beifall bei der CSU)

Aufgabe des Staates muss es sein, Weiterbildung zu erleichtern, Angebote zu machen und die richtigen Anreize zu setzen. Dafür gibt es erfolgreiche Modelle wie das Aufstiegs-BAföG und den Meisterbonus, der in Bayern noch ausgebaut wird und sogar in den Koalitionsvertrag aufgenommen worden ist.

(Dr. Paul Wengert (SPD): Darum geht es doch nicht! Reden Sie nicht um den heißen Brei herum!)

Das gilt auch für die Bildungsverantwortung im gesellschaftspolitischen Bereich, in dem Erwachsenenbildung und politische Bildung unterstützt werden.

Sie haben auch die Schulen und die politische Bildung angesprochen. In die Lehrpläne ist viel Neues aufgenommen worden. Meine sehr verehrten Damen und Herren, das bitte ich zur Kenntnis zu nehmen.

(Dr. Paul Wengert (SPD): Herr Kollege, das hat alles mit diesem Thema nichts zu tun!)

Ein gesetzlicher Anspruch auf bezahlte Arbeitsfreistellung, wie ihn SPD und GRÜNE vorsehen, greift aber direkt in die Wirtschaft ein. So sind auf Anordnung des Gesetzgebers nicht nur zusätzliche Kostenbelastungen, sondern auch Belastungen bei den Personalplanungen der Unternehmen zu erwarten. Viele Betriebe, vor allem kleinere und mittlere Unternehmen, würden erheblich organisatorisch, bürokratisch und nicht zuletzt finanziell belastet.

Der Vorschlag greift – das hat mich gerade bei der SPD gewundert – auch in die tarifliche Gestaltungsfreiheit ein. Wir reden immer von einer Stärkung der Sozialpartnerschaft. Meiner Überzeugung nach können wir auch Vertrauen haben. In vielen Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen vor Ort wurden bereits sachgerechte und auf die Bedürfnisse der einzelnen Betriebe zugeschnittene Lösungen gefunden. Für die Metall- und Elektroindustrie ist das ein Tarifvertrag für die Bildungsteilzeit, den Sie kennen. Für viele weitere Wirtschaftszweige, von der Kunststoffverarbeitung bis hin zum

Friseurhandwerk, gibt es schon gute und erfolgreiche Regelungen zur Weiterbildung. In meiner Zeit als Betriebsrat bei EADS habe ich immer selbstbewusste Betriebsräte und Gewerkschafter erlebt, die das auch eingefordert haben. Dieses Selbstbewusstsein traue ich den Betriebsräten und Gewerkschaften auch in der Zukunft zu. Der große Vorteil ist, dass anders als bei pauschalen gesetzlichen Vorgaben die branchen-spezifischen, regionalen und betrieblichen Gegebenheiten berücksichtigt werden. Noch einmal: Die Weiterbildung liegt im Interesse der Unternehmen und der Beschäftigten gleichermaßen. Herr Gehring, Sie haben das angesprochen.

Der Blick auf die anderen Bundesländer, die Sie auch angesprochen haben, zeigt, dass gesetzliche Regelungen es nicht automatisch besser machen. Dabei komme ich zu einem wichtigen und entscheidenden Punkt. Wir können auf die Erfahrungen der anderen Länder blicken. Was sehen wir da? – Die Bildungsfreistellung wird wenig in Anspruch genommen. Sie ist teilweise sogar rückläufig. Als Beispiel nenne ich das Land Hessen. Die Bildungsurlaubsquote lag im Jahr 1999 bei 0,62 %, im Jahr 2010 bei 0,49 %. Beispiel Niedersachsen: Im Jahr 1999 lag die Bildungsurlaubsquote noch bei 1,51 %, im Jahr 2013 bei 1,48 %, obwohl diese Länder Bildungsfreistellungsgesetze haben. Bei der Weiterbildungsquote, die Sie auch angesprochen haben, lagen beispielsweise im Jahr 2015 allein acht Bundesländer mit Bildungsfreistellungsgesetzen, wie das Flächenland Nordrhein-Westfalen, hinter Bayern. Das zeigt doch ganz klar, dass eine Bildungsfreistellung per Gesetz eben nicht die Lösung oder ein Wert an sich ist. Nach Überzeugung der CSU führt sie eben nicht zu mehr Weiterbildung, sie bringt jedoch mehr Bürokratie und höhere Belastungen für die Wirtschaft.

Gleichzeitig wird übersehen, welche Möglichkeiten wir bereits jetzt haben. Wir setzen auf ein Miteinander von Unternehmen und Arbeitnehmerschaft, vertrauen den Tarifpartnern und sehen die Rolle des Staates darin, Angebote zu machen sowie Anreize und eine Förderung zu bieten, die selbstverständlich gestärkt und ausgebaut werden muss.

Anders als von Ihnen behauptet, sind wir im Rahmen des ILO-Übereinkommens eben nicht dazu verpflichtet, Bildungsfreistellungsgesetze auf den Weg zu bringen, sondern wir haben die Freiheit, selbst zu entscheiden, wie wir die Zielsetzung erreichen wollen.

Aus diesen fachlichen und inhaltlichen Gründen haben wir im Ausschuss Ihre Anträge abgelehnt, habe ich sie abgelehnt. Aus diesen Gründen lehnen wir auch jetzt Ihre Anträge ab. Wir haben eine klare Haltung, eine klare Meinung – dies nur als Nebensatz – im Unterschied zu den FREIEN WÄHLERN, die in den Ausschüssen alle Meinungen vertreten haben: Zustimmung, Ablehnung, Enthaltung. Ich bin gespannt, wie Sie heute abstimmen werden. Am letzten Donnerstag gab es ja eine Pressemitteilung der FREIEN WÄHLER. Ich bin auf Ihre Position hierzu gespannt.

Die CSU wird beide Anträge ablehnen. – Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CSU)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Bitte bleiben Sie am Rednerpult. – Es gibt eine Zwischenbemerkung vom Kollegen Roos.

Bernhard Roos (SPD): Lieber Gerhard, geschätzter Kollege Hopp, du weißt sicherlich genauso gut wie ich, dass die Tarifbindung – nicht nur in Bayern, sondern auch in anderen Bundesländern – nicht mehr die beste ist. Das heißt, sehr viele Unternehmen, vor allem die Beschäftigten, kommen eben nicht in den Genuss, von Tarifen zu profitieren, also von tariflichen Bestimmungen in Richtung Bildungsfreistellung. Deswegen brauchen wir ein Bildungsfreistellungsgesetz. – Das ist das eine.

Das andere: Du hast auf die selbstbewussten Betriebsräte hingewiesen. Da würde mich interessieren, ob du für die CSU-Fraktion eine Werbeveranstaltung, eine Werbekampagne machen könntest. Ab 1. März bis inklusive Mai steigt wieder die Runde der aktuellen Betriebsratswahlen. Wäre die CSU-Fraktion bereit, so etwas zu tun, um den Grad der Durchdringung mit Betriebsräten und dann sekundär auch noch die Tarifbindung zu erhöhen? Das wäre wünschenswert.

Dr. Gerhard Hopp (CSU): Sehr geehrter Herr Kollege Roos, ich möchte noch einmal unterstreichen, was ich vorhin bereits gesagt habe: Wir leben in Zeiten des Fachkräftbedarfs. Ich habe immer Unternehmen, Betriebe erlebt – von den kleinen bis zu den mittleren und den ganz großen Unternehmen –, die selbst ein Interesse daran hatten, haben und noch mehr haben werden, dass sich ihre Mitarbeiter fortbilden. Deswegen bin ich davon überzeugt, dass gerade das Thema Aus- und Weiterbildung – wir haben dies erst heute bei einer Impulsveranstaltung unserer Fraktion noch einmal gesehen – eine wichtige Rolle spielt und eine noch wichtigere Rolle spielen wird.

Die Bereitschaft der Unternehmen, dass sich ihre Mitarbeiter weiter- und fortbilden können, wird zunehmen. Aber eine gesetzliche Regelung – das scheint mir bei der SPD bei allen Themen immer die erste Antwort zu sein: alles per Gesetz zu regeln – wird dies nicht verbessern, wie die Erfahrungen zeigen. Der bessere Weg ist – davon bin ich überzeugt –, Anreize zu setzen, vonseiten des Staates zu unterstützen und nichts gesetzlich vorzuschreiben. Wir haben gesehen, dass gesetzliche Vorschriften in anderen Bereichen keine Verbesserung gebracht haben.

(Horst Arnold (SPD): Wie machen Sie es beim Richtergesetz?)

Sie haben auch die Betriebsräte angesprochen. Ich unterstreiche, dass ich selbstbewusste Betriebsräte erlebt habe, die selbst dafür gekämpft haben, bei Wahlen erfolgreich zu sein, und die Menschen begeistern. Auch hier setze ich darauf, dass unsere Vertreter in den Gewerkschaften und in den Betriebsräten selbst die Kraft haben, zu überzeugen und inhaltliche Akzente zu setzen.

Das unterscheidet uns im Ansatz: Wir wollen nicht alles auf den Staat, auf die Politik abwälzen, sondern haben Vertrauen in die Menschen. Das ist ein ganz großer Unterschied zwischen uns. Wir vertrauen den Menschen und den Betrieben, die schließlich die Steuermilliarden erwirtschaften, die wir Politiker gerne und gut ausgeben.

Deshalb bin ich davon überzeugt, dass die gesetzliche Regelung nicht der richtige Weg wäre, sondern das Vertrauen in die Menschen der richtige Weg ist, lieber Kollege Roos.

(Beifall bei der CSU – Horst Arnold (SPD): Warum haben Sie dann eine Pflichtfortbildung für Richter?)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Bitte keine Dialoge! – Sind Sie fertig? – Gut. Vielen Dank. – Als Nächster kommt Herr Dr. Herz ans Rednerpult, bitte.

Dr. Leopold Herz (FREIE WÄHLER): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Herr Kollege Gerhard Hopp, wir haben heute in diesem Hause schon mehrere Wahlkampfauftritte erleben dürfen. Ich könnte jetzt kontern und in diesem Stil weitermachen. Aber das möchte ich nicht. Ich will nur betonen: Unser Abstimmungsverhalten – wir haben drei unterschiedliche Voten abgegeben – müssen Sie schon uns überlassen. Mir wurde mitgeteilt: Wir hatten Zustimmung und Enthaltung. – Dies aber nur nebenbei. Das sollten Sie schon unserer Fraktion überlassen.

Sie haben uns heute schon einiges vorgeworfen, das wir besser unkommentiert lassen. Ich glaube, das ist auch besser.

(Zuruf des Abgeordneten Erwin Huber (CSU))

– Herr Kollege Huber, heute werfen Sie uns bei der Straßenausbaubebitragssatzung minutenlang etwas vor und sagen dann, Sie übernehmen es doch. Das müssen Sie mir einmal erklären.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Aber jetzt zum Thema. Zunächst zwei Vorbemerkungen: Wenn 16 Bundesländer ein Bildungsfreistellungsgesetz befürworten und zwei nicht, nämlich Sachsen und Bayern, dann sollte man das nicht allein mit dem Begriff "Freistaat" erklären, sondern da sollte schon mehr dahinterstecken. Freiheit ist im Bildungssystem heutzutage so zu verste-

hen: Wir werden den Rohstoff Bildung brauchen, und wir werden ihn in Zukunft stützen müssen, und zwar besser und stärker denn je. Das sollte wohl jedem hier im Hause klar sein. Man kann natürlich verschiedener Meinung sein, wie wir zu diesem Ziel kommen. Ich darf das der SPD insofern anrechnen, als Sie dieses Thema schon vor über zehn Jahren aufgenommen haben.

Ich darf die Vorsitzende des Landesverbandes Bayern des Katholischen Deutschen Frauenbundes, Elfriede Schießleder, zitieren, die im letzten Jahr sehr dringend gefordert hat, dass über das Bildungsfreistellungsgesetz Möglichkeiten geschaffen werden müssen, um ein bestimmtes Defizit auf- und abzufangen. Elfriede Schießleder und ihre Organisation stehen sicherlich nicht in dem Verdacht, eine konterrevolutionäre Gruppe anzuführen. Dies sollte man in diesem Zusammenhang deutlich erwähnen.

Ich möchte nun versuchen, unser Votum kurz zu begründen. Zunächst zu dem Gesetzentwurf der SPD: Sie schlagen eine Mindestgröße des Betriebs von fünf Mitarbeitern vor. Das halten auch wir für sehr sinnvoll; denn für einen Betrieb, der weniger als fünf Mitarbeiter hat, wird es schwierig, wenn er unter dem Jahr, wie wir noch vorschlagen, fünf Arbeitstage freistellen soll. Dieser Betrieb muss bei jeder Arbeitskraft schauen, wie er über die Runden kommt. Wir denken, dass hier mit einer Mindestgröße von fünf Arbeitskräften ein sinnvoller Akzent gesetzt wird.

Wir halten allerdings die Mindestbetriebszugehörigkeit von sechs Monaten für wesentlich zu kurz. Hier schlagen wir zwölf Monate, also ein Jahr, vor; denn ich glaube, einem Betrieb ist es nicht zumutbar, dass er Menschen, die nur sechs Monate im Betrieb sind, schon zu Bildungsveranstaltungen schicken soll. Er sollte doch eine gewisse Sicherheit haben.

Gegenüber dem Gesetzentwurf der SPD unterscheiden wir uns in einem Punkt aber doch wesentlich. Danach kann man auf freiwilliger Basis einen Antrag stellen. Wir glauben, das ist nicht der richtige Weg, und meinen, hier sollte ein Anspruch im Gesetz stehen. Denn sonst wird das Ganze wieder ad absurdum geführt und in eine be-

stimmte Kannbestimmungsrichtung gelenkt. Wenn hier nicht ein gesetzlicher Anspruch vorhanden ist, dann wird dies, so glauben wir, die Wirkung verfehlen.

Vielleicht in aller Kürze zu dem Gesetzentwurf der GRÜNEN. Darin fehlt uns die konkrete Mindestgröße. Dies müssen wir anmahnen. Ich habe es gerade schon bei dem Gesetzentwurf der SPD erwähnt, dass uns das sehr wichtig erscheint. Positiv hingegen ist die Mindestbetriebszugehörigkeit von zwölf Monaten. Aber es fehlt der Kostenersatz für Kleinbetriebe. Ich glaube, wir sollten im sozialen Bereich zu den Betrieben stehen. Wenn wir auch die Größe mittelständischer Betriebe berücksichtigen, brauchen wir wohl schon einen Kostenersatz für die Kleinbetriebe.

Ich komme jetzt zu unseren Forderungen. Damit will ich auch begründen, weshalb wir zu unseren Voten kommen. In dem einen Gesetzentwurf ist die Mindestbetriebszugehörigkeit von zwölf Monaten akzeptiert. Wir wollen aber einen Rechtsanspruch auf Kostenerstattung durch den Staat für Betriebe mit bis zu 50 Betriebsangehörigen. 50 ist so eine Zahl, die noch zum Bereich der mittelständischen Betriebe gehört. Es sollte ein Anspruch für Betriebe von 5 bis zu 50 Angestellten bestehen. Wir fordern jährlich fünf Arbeitstage, aber lehnen eine Übernahme ins nächste Jahr ab; denn hier würden wir die Gefahr sehen, wenn sich das auftürmte, dass irgendwann die Betriebe, wenn es dann zehn oder mehr Tage am Stück wären, nicht mehr so verfahren und nicht mehr die an sich zugestandenen Freistellungstage bereitstellen.

Das wären die vorgebrachten Punkte. Wie erwähnt, sind bei beiden Gesetzentwürfen positive Aspekte dabei. Für uns reichen die kritisierten angemerkteten Punkte aber aus, dass wir dem Ganzen nicht zustimmen. Darum – so teile ich dem Kollegen Gerhard Hopp jetzt das Votum mit – werden wir uns gerechtfertigterweise sowohl beim SPD-Antrag als auch beim Antrag der GRÜNEN enthalten.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und den GRÜNEN)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Nächster Redner ist der Kollege Jörg.

Oliver Jörg (CSU): Frau Präsidentin, Frau Vizepräsidentin, geschätzte Kolleginnen und Kollegen! Zwei gesellschaftliche Entwicklungen, mit denen wir uns heute Abend noch beschäftigen, sind ganz entscheidend.

Die eine ist der glückliche Umstand, dass sich immer mehr Bürgerinnen und Bürger in Bayern und in ganz Deutschland ehrenamtlich einbringen. Hochinteressanterweise sind es im gesamten Bereich der ehrenamtlich Engagierten vor allem diejenigen, die im Erwerbsleben stecken und von denen man denkt, sie hätten eigentlich weniger Zeit als manch andere, die aus dem aktiven Arbeitsleben schon ausgestiegen sind, die sich über die durchschnittliche Quote hinaus ehrenamtlich engagieren. Das sind bei uns ganz knapp 50 % der Bürgerinnen und Bürger. Das ist die eine gute Entwicklung.

Die andere Entwicklung ist, wie es Kolleginnen und Kollegen aller Fraktionen bereits dargestellt haben, die Herausforderung, dass wir im Berufsalltag fit bleiben, Stichwort: lebenslanges Lernen; dass wir uns den Herausforderungen stellen, die im Bereich der Digitalisierung immer dynamischer werden – und was da auf die verschiedenen Berufsfelder alles zukommt.

Das sind zwei hochinteressante, spannende Bereiche, auf die Sie von der Opposition mit zwei auch nicht uninteressanten Gesetzentwürfen eine Antwort zu geben versuchen, wie wir uns in Bayern spannend aufstellen könnten. Ich will ganz deutlich zurückweisen, wir hätten in der CSU keine sachlichen Gründe zu sagen: Ja, solche Gesetze kann man machen, aber nach unserer Auffassung steht nach der Abwägung vieler Gesichtspunkte – und wir haben uns das bei Gott nicht einfach gemacht –

(Beifall bei der CSU)

am Ende die Überlegung, dass wir hier mit den unterschiedlichen Maßnahmen, die wir als Antwort brauchen, nicht zwingend gesetzlich reagieren müssen.

Die vielen Gründe, die in einer Abwägung dafür sprechen, sind genannt. Man kann durchaus den Weg gehen, den die meisten anderen Bundesländer gegangen sind.

Man kann aber auch den Weg gehen zu sagen: Nein, das überzeugt uns am Ende nicht. Ich will noch mal auf drei, vier oder fünf der Gründe eingehen.

Es ist keine Frage des Misstrauens gegenüber Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, sie könnten einen blauen Montag anhängen oder dergleichen. Das ist doch völliger Quatsch. Uns so etwas zu unterstellen, ist schon deswegen völliger Quatsch, weil wir ja das bewährte Instrumentarium der Freistellung haben,

(Beifall bei der CSU)

vor allem im Jugendbereich, im Rettungsdienst und im Katastrophenschutz. Das ist völliger Quatsch, weil wir zusammen noch weitere seit dem 01.04.2017 bestehende Möglichkeiten geschaffen haben, sich freistellen zu lassen – im einen Bereich unbezahlt durch Urlaub, im anderen sogar bezahlt, so wie es sich bewährt hat. Wenn Sie uns Misstrauen vorwerfen, so ist das einfach Quatsch.

(Markus Rinderspacher (SPD): Herr Goppel hat das gesagt, nicht wir!)

Nehmen wir den Bereich, in dem es läuft: Ich finde es spannend, dass der Kollege Dr. Hopp sagt, wir müssten in alle Richtungen denken. Ich habe persönlich viel mit der Hochschulpolitik zu tun. Wir müssen von der Hochschule reden, die heute nicht nur eine akademische Ausbildung oder nur einen Master anbietet, den man oben draufsetzt. Das klingt für manche, die vielleicht im beruflichen Alltag integriert sind und zunächst kein Abitur haben, ganz fern. Es ist doch interessant, was da so alles an Modulangeboten läuft, an dualen Ausbildungsstudiengängen usw.

Geschätzte Frau Sozialministerin, wir müssen aber auch an das Spezielle, das läuft, denken, was ja vor allem auch über dein Haus mit all den Mitteln, die wir über den Europäischen Sozialfonds haben, unterstützt wird. Das sind vor allem in diesen Bereichen der Weiterbildung sehr zielgesteuerte 70 Millionen Euro.

Es läuft mit unterschiedlichsten Maßnahmen auch bei der gesamten Erwachsenenbildung, läuft aber auch beim Aufstiegs-BAföG. Da gab es zwischen 2016 und 2017 eine

Entwicklung von plus 22 %. Das ist ja genau die Klientel, über die wir heute Abend zusammen sprechen. Oder reden wir über den Meisterbonus, über den man jetzt nicht mehr mit 1.000 Euro, sondern mit 1.500 Euro vorankommen kann.

Was ich damit sagen will: Wir machen auf den verschiedensten Ebenen viel gemeinschaftlich, um die Weiterbildung zu unterstützen. Jetzt stellt sich die Frage: Soll man hier mit einem Gesetz arbeiten, oder soll man in Bayern in der bewährten Art und Weise fortfahren? – Bayern darf durchaus einen Tick anders sein. Bayern hat den Anspruch, zu leben und leben zu lassen und gesetzlich nur das zu regeln, was unbedingt notwendig ist.

(Beifall bei der CSU)

Wir müssen uns als Gesetzgeber nicht zwingend dort einmischen, wo es sich positiv entwickelt hat, wo wir auf die unterschiedlichen Parteien wie Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der tarifvertraglichen Zusammenarbeit vertrauen können. Es ist seit vielen Jahren bewiesen, dass das funktioniert, etwa wenn man sich die tarifvertraglichen Regelungen in der Metall- und Elektroindustrie seit 2012 anschaut. Seit 2001 hat sich die betriebliche Weiterbildung von 19 auf 34 % erhöht. Es ist ja hochinteressant: Aus dem gesamten Kuchen derjenigen, die Weiterbildung angeboten bekommen, sagen mittlerweile 45 % der Betriebsangehörigen, sie machen eine solche Maßnahme mit. Das kostet den Arbeitgeber nicht wenig. Solche Maßnahmen gehen im Durchschnitt drei Tage. Das kostet den Arbeitgeber, grob gesagt, 1.500 Euro. Es ist nicht ohne, was dort investiert wird.

Jetzt stellt sich die Frage nach einer gesetzlichen Regelung. Ja, die anderen Bundesländer haben welche. Aber ist es dadurch wirklich besser geworden?

(Beifall bei der CSU)

Kollege Dr. Hopp hat die Zahlen genannt. Man konnte das genau verfolgen: Es ist hochinteressant, dass es mit der Einführung der Gesetze minimal, aber wirklich nur

minimal nach oben gegangen ist. Die Kollegen aus den anderen Landtagen haben sicherlich erwartet, es würde deutlich nach oben gehen. – Es ist nicht nach oben gegangen. Die Inanspruchnahme des Bildungsurlaubs, egal ob jetzt eher schwerpunktmäßig gesellschaftspolitische Weiterbildung oder betriebliche Weiterbildung im engeren Sinne: Es ist nicht nach oben gegangen.

(Zuruf)

– Kollege, nein, die ist sogar nach unten gegangen. Ich wollte es eigentlich nicht sagen, weil es spitzfindig ist und in den Promillebereich geht. Was ich aber sagen will: Das hat auch in den anderen Bundesländern nicht die Dynamik gebracht, die Sie von der SPD und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sich versprechen. Dann frage ich mich schon, warum wir hier jetzt nachziehen sollen.

(Zuruf von der SPD)

Das bringt uns so nicht weiter. Wir setzen auf das Miteinander von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Es gibt auch heute schon spannende Vereinbarungen. – Ja, Sie haben recht, wenn Sie die Flächendeckung bei den Tarifverträgen ansprechen. Das haben wir auch rauf und runter diskutiert. Wenn ich am Ende aber alle Argumente zusammenbringe, dann reicht es nicht, um uns zu überzeugen, das gesetzlich zu regeln.

Im Übrigen ist ja auch das, was Sie gesetzlich regeln wollen, an vielen Nahtstellen willkürlich, etwa bezüglich der Betriebsgrößen – da seid ihr in der Opposition euch auch nicht einig – und der Frage, ob man die Azubis mit reinnimmt oder draußen lässt. Sie lösen damit viele Fragestellungen nicht, die gleichsam in Folgebearbeitung alle anstehen.

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Herr Kollege, beachten Sie bitte die Uhr.

Oliver Jörg (CSU): Am Ende ist es so, dass wir hier keine gesetzliche Regelung wollen. Es ist auch so, dass wir uns nicht in die Tasche lügen dürfen. Es würde die

Wirtschaft nicht unerheblich belasten, wenn wir drei oder vier Tage Freistellung mehr hätten. Ein Urlaubstag entspricht einer halben Milliarde an Umsatz, die verloren geht.

(Margit Wild (SPD): Davon profitiert die Wirtschaft, weil es ihr zugutekommt!)

– Sie sind doch Teil der Wirtschaft. All diejenigen, die draußen unterwegs sind, sind Teil der Wirtschaft.

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Bitte kommen Sie jetzt zum Ende. Wir haben noch eine Zwischenbemerkung.

Oliver Jörg (CSU): Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit. Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass wir von der CSU die beiden Gesetzentwürfe der Opposition ablehnen werden.

(Beifall bei der CSU)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Bitte bleiben Sie am Rednerpult. – Wir haben noch eine Zwischenbemerkung von Herrn Kollegen Gehring.

Thomas Gehring (GRÜNE): Herr Kollege, Sie haben vom "Leben-und-leben-lassen" und von Freiheit gesprochen. Das ist ein Bildungsfreistellungsgesetz. Es bietet dem Menschen die Freiheit, zu lernen, und die Freiheit, ihn lernen zu lassen. Das ist ein Ermöglichungsgesetz und kein Gesetz, das reguliert und einschränkt. Dieses Gesetz gibt Menschen Freiheit. Diese Freiheit brauchen die Menschen, auch zum Lernen.

Wir sind uns einig, dass das nur ein Baustein unter vielen anderen für die Verbesserung der Erwachsenenbildung ist. Wir sollten uns auch darüber einig sein, dass Bayern bei der Erwachsenenbildung im Vergleich zu anderen Bundesländern nicht richtig gut ist. Nach wie vor profitieren von der Erwachsenenbildung diejenigen, die formal gut gebildet sind. Die Schere, die wir im Bildungswesen haben und die kleiner zu machen wir bemüht sind, wird bei Erwachsenen größer. Genau das wollen wir nicht. Wir

müssen gerade den Menschen, die nicht so viel Bildung mitbekommen haben, die Chance geben, Bildung nachzuholen. Dafür kann ein solches Gesetz die Tür öffnen.

Wenn wir diese Tür öffnen, müssen wir natürlich noch weitere Anreize schaffen. Sie haben die Hochschulen genannt. Gut wäre es, wenn die Leute einmal für eine Woche an die Hochschule zurückkämen und dort einen Kurs bei den alten Professoren belegten. Auch die Professoren würden von einem Input aus der Praxis profitieren. Davon sind wir aber noch weit entfernt.

Insgesamt müssen wir feststellen, dass sich Bayern, was die staatlichen Zuschüsse für die Erwachsenenbildung betrifft, auf dem letzten oder vorletzten Platz in Deutschland befindet. Das ist kein Ruhmesblatt. Sie wissen, dass es momentan eine Arbeitsgruppe zum Erwachsenenbildungsförderungsgesetz gibt. Selbst wenn Sie diesem Gesetzentwurf nicht zustimmen sollten, möchte ich dafür werben, unseren gemeinsamen Anstrengungen wohlwollend gegenüberzustehen und diese zu unterstützen. Wir wollen in Zukunft mehr Erwachsenenbildung in Bayern. Da haben wir viel zu tun. Dieser Gesetzentwurf ist ein kleiner Schritt. Es wäre schön gewesen, wenn Sie diesen Schritt mitgegangen wären. Es gibt aber noch viele weitere Schritte. Ich würde bei diesem Thema keine Entspannung, sondern eher größeres Engagement empfehlen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Oliver Jörg (CSU): Ihrer Analyse stimme ich nicht in allen Punkten zu. Darauf kommt es aber gar nicht an. Glasklar ist, dass sich an unseren Hochschulen wahnsinnig viel tut. Sehen Sie sich einmal an, welche berufsbegleitenden Studiengänge und modularen Angebote in den letzten drei bis fünf Jahren geschaffen wurden. Am Ende muss nicht unbedingt ein Bachelor- oder Masterabschluss gemacht werden. Die Hochschulen sind hier mehr als fleißig.

Darauf kommt es aber nicht an. Sie wollen mit einer gesetzlichen Regelung in Bayern eine Dynamik erreichen, die so nicht eintreten wird. Wir haben heute bereits eine gute Dynamik, die wir mit begleitenden Maßnahmen beschleunigen. Das dürfte unstrittig

sein. Sie glauben aber: Wir machen jetzt dieses Gesetz; jeder Bürger in Bayern wird dieses Gesetz lesen, es toll finden und dann mehr machen. – So läuft das nicht; und so lief es nicht in den anderen Bundesländern. Wir müssen in Bayern nicht den gleichen Fehler begehen, der in anderen Bundesländern begangen wurde.

(Beifall bei der CSU)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Die nächste Rednerin ist Frau Kollegin Rauscher.

Doris Rauscher (SPD): Frau Präsidentin, liebe Kollegen! Noch ein paar Anmerkungen. Ich weiß schon, dass das nichts hilft. Es gehört aber dazu, dass wir uns ausführlich über die unterschiedlichsten Positionen austauschen.

Erstens. Freistellung für Bildung ist mehr als betriebliche Weiterbildung. Das sei nur einmal so angemerkt. Eine Verknüpfung von Rückgang der Zahlen in anderen Bundesländern und dem Gesetz ist nicht statthaft, weil es keine Untersuchung gab, warum die Zahlen zurückgegangen sind.

Zweitens. Bei Ihnen werden die Verlierer weiterhin die Älteren, die geringer Qualifizierten und die Mitarbeiter in Unternehmen ohne Tarifbindung sein. Sie haben das Schreiben der Gewerkschaften, das wir in der vergangenen Woche bekommen haben, komplett unerwähnt gelassen. Sie müssen es nicht erwähnen, aber ich will kurz darauf eingehen. Die Gewerkschaften hätten nämlich auch gern ein Bildungsfreistellungsge- setz. Wir wollen Weiterbildung erleichtern und die Möglichkeit der Weiterbildung si- cherstellen.

Kurz zu den FREIEN WÄHLERN: Ich respektiere Ihre Enthaltung. Aber ganz ehrlich: Wenn Ihnen dieses Thema wirklich wichtig gewesen wäre, hätten Sie dazu Ände- rungsanträge einbringen können. Das haben Sie nicht getan. Liebe Kollegen, die Fort- bildung liegt nicht nur in der Verantwortung des Einzelnen. Sie sollte heutzutage auch in der politischen und gesellschaftlichen Verantwortung sowie in der Verantwortung

der Arbeitnehmer liegen. Die Debatte heute war deutlich gemäßiger als in der letzten Plenarsitzung und in der Sitzung des Sozialausschusses. Sie haben sich gut überlegt, wen Sie heute reden lassen. Ich stelle fest: Sie stehen nicht auf der Seite der Arbeitnehmer oder der Gewerkschaften. Sie nehmen nicht die einfachen Arbeiter in den Blick, die jeden Tag in Unternehmen, im Lager oder sonst wo stehen. Wir sprechen doch hier nicht ausschließlich über Leute, die vorhaben, ihren Meister, den Bachelor oder den Master zu machen und ohnehin in den Unternehmen stark vertreten sind.

Wir müssen auch daran denken, dass es nicht in allen Unternehmen Betriebsräte gibt. Die Organisationsformen, die Sie genannt haben, gibt es nicht in allen Unternehmen. Wir müssen deshalb alle in den Blick nehmen und dürfen nicht selektiv vorgehen, wenn wir die betriebliche Weiterbildung insgesamt stärken wollen.

(Beifall bei der SPD)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Die nächste Rednerin ist Frau Staatsministerin Müller.

Staatsministerin Emilia Müller (Sozialministerium): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Unsere Gesellschaft und unsere Arbeitswelt sind in ständigem Wandel. Das haben alle Kollegen vor mir gesagt. Gerade die Digitalisierung beschleunigt diesen Wandel enorm. Vor diesem Hintergrund sind wir uns einig, dass die Bildung und gerade die berufliche Weiterbildung von herausragender Bedeutung ist. Deswegen eint uns auch das Ziel: Wir wollen, dass die Menschen, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am Puls der Zeit bleiben. Wie wir dieses Ziel erreichen wollen, darüber gehen unsere Vorstellungen absolut auseinander.

Meine Damen und Herren von der Opposition, wie so oft setzen Sie darauf, alles mit Gesetzen und Vorschriften zu reglementieren. Wir halten eine solche umfassende gesetzliche Reglementierung für grundfalsch; denn eines dürfen wir bei der ganzen Debatte nicht aus dem Blick verlieren: Das Rückgrat unserer Wirtschaft bilden unsere vielen kleinen und mittelständischen Betriebe. Viele davon sind Familienunternehmen,

die ihre unternehmerische Verantwortung für ihre Beschäftigten absolut wahrnehmen. Berufliche Weiterbildung liegt schlicht in ihrem eigenen Interesse, weil nur gut ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestmögliche Ergebnisse erzielen können. Auf diese Eigenverantwortung setzen wir.

Wir brauchen passgenaue, branchenspezifische und betriebsspezifische Lösungen. Wer könnte solche Lösungen besser ausarbeiten als die Tarif- und Betriebspartner? Wer kann branchenspezifische, regionale oder betriebliche Besonderheiten besser berücksichtigen als sie? – Das kann kein Gesetzgeber, auch nicht der bayerische.

Ich traue es den Tarifpartnern und den Betriebspartnern zu, solche passgenauen Lösungen zu finden. Eine ganze Reihe von Branchen, wie zum Beispiel die Metall- und Elektroindustrie, die Kunststoff verarbeitende Industrie und auch der öffentliche Dienst der Länder, nutzen tarifvertragliche Regelungen seit mehreren Jahren äußerst erfolgreich. Berufliche Weiterbildung wird damit nicht zum 08/15-Kleidungsstück, das niemandem richtig passt, sondern zum Maßanzug.

Unser oberstes Ziel muss doch immer sein, den Anliegen aller Beteiligten gleichermaßen gerecht zu werden und nicht einseitig Politik zu betreiben. Eines möchte ich deutlich sagen: Wir waren uns in den Koalitionsverhandlungen mit der SPD einig. Die Frau Landtagspräsidentin war in dieser Verhandlungsgruppe dabei: Die SPD, die CDU und die CSU setzen auf Freiwilligkeit statt auf Zwang. Das ist im Koalitionsvertrag so festgelegt.

Mit der künftigen nationalen Weiterbildungsstrategie werden wir alle Aktivitäten von Bund und Ländern bündeln und eine neue Weiterbildungskultur etablieren. Wir werden mehr Transparenz in die Weiterbildungslandschaft bringen, und wir werden im Dialog mit den Sozialpartnern weitere Möglichkeiten ausloten, um die Weiterbildung gerade angesichts der Digitalisierung voranzubringen. Wir werden auch die Bundesagentur für Arbeit weiterentwickeln. Sie soll nicht nur eine Bundesagentur für Menschen sein,

die arbeitslos sind, sondern auch eine Bundesagentur für Menschen, die eine Weiterbildung benötigen.

Lassen Sie uns einmal die Auswirkungen eines Bildungsfreistellungsgesetzes anschauen. Man sieht sehr schnell, dass bloße Reglementierung gar nichts bringt. Einen Blick in die Bundesländer, die ein solches Gesetz haben, haben die Kollegen schon geworfen. Dieser zeigt ganz deutlich, dass die Inanspruchnahme der Bildungsfreistellung äußerst gering ist. Teilweise ist sie im Vergleich zu früheren Jahren sogar rückläufig. Das ist aber nicht einmal das Wesentliche. Trotz eines Weiterbildungsgesetzes zum Beispiel in Niedersachsen und in Nordrhein-Westfalen ist die Weiterbildungsquote in Bayern ohne ein solches Gesetz höher als in diesen beiden Ländern. Der Nutzen eines solchen Gesetzes ist daher sehr zweifelhaft.

Eines ist nicht zweifelhaft: Die immense finanzielle Mehrbelastung für die Unternehmen und damit auch für die Arbeitgeber und für den Staat. Die SPD gibt sogar zu, dass auf Staat, Wirtschaft und Kommunen Kosten in nicht bezifferbarer Höhe zukommen werden. Bei pessimistischer Betrachtung kostet das Bildungsfreistellungsgesetz die Unternehmer in Bayern 115 Millionen Euro pro Jahr und den Freistaat circa 13,5 Millionen pro Jahr. Die Kosten für den bürokratischen Mehraufwand sind dabei noch gar nicht berücksichtigt.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, immer wieder wird als weiteres Argument für ein Bildungsfreistellungsgesetz das Übereinkommen Nummer 140 der Internationalen Arbeitsorganisation ins Feld geführt. Dieses Übereinkommen sagt Ihrer Meinung nach, dass wir ein Bildungsfreistellungsgesetz erlassen müssen. Sie sollten das Übereinkommen aber genau lesen. Es fordert zwar die Gewährung von bezahltem Bildungsurlaub. Es sagt aber auch, dass dies durch innerstaatliche Gesetzgebung, Gesamtarbeitsverträge, Schiedssprüche oder – und das ist wichtig – auf jede andere Art und Weise erfolgen kann. Eine Handlungspflicht des Gesetzgebers oder für Bayern gibt es nicht. Deshalb haben die Tarifpartner ohne Zweifel die Aufgabe, das zu lösen.

Die Bayerische Staatsregierung und besonders ich als Arbeitsministerin verfolgen einen doppelten Ansatz und setzen auf Anreize und Freiwilligkeit statt auf Reglementierung und Zwang. Wir fördern Maßnahmen und Projekte mit dem Europäischen Sozialfonds, und dafür stehen bis zum Jahr 2020 insgesamt 70 Millionen Euro an Fördervolumen zur Verfügung. Der Kollege Jörg hat es vorhin schon angesprochen. Gemeinsam mit Arbeitgebern, Gewerkschaften und der Arbeitsverwaltung wollen wir schon bald den Pakt für berufliche Weiterbildung 4.0 auf den Weg bringen. Herr Jena ist mit im Boot. Die Wirtschaft ist mit im Boot. Die Kammern sind mit im Boot, und ich sage Ihnen: Jeder Partner soll sich mit eigenem Engagement einbringen. Wir werden dies gemeinsam auf den Weg bringen.

Der wichtigste Bestandteil des Pakts ist die Digitalisierung. Gemeinsam sorgen wir dafür, dass Beschäftigte und Unternehmen am Puls der Zeit bleiben. So bringt man das Thema Weiterbildung gemeinsam und freiwillig voran. Weiterbildung und lebenslanges Lernen sind auch mir ein Herzensanliegen. Wir unterstützen so nicht nur die Menschen selbst, sondern stärken gleichzeitig unseren Wirtschaftsstandort. Das geht aber nur im einvernehmlichen Miteinander aller Akteure. Das können wir nicht einfach von oben her verordnen. Ein gesetzlicher Anspruch auf Bildungsfreistellung funktioniert bereits jetzt in anderen Bundesländern nicht. Warum sollte es bei uns in Bayern anders sein?

(Margit Wild (SPD): Weil wir Bayern anders sind!)

Ein solches Instrument ignoriert schlicht die Funktionsweise und die Bedürfnisse unseres Arbeitsmarktes. Es maximiert lediglich die Kosten und den bürokratischen Aufwand. Das können wir nicht wollen; denn das ist weder im Sinne der Beschäftigten noch im Sinne der Betriebe.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wenn wir den Pakt für Weiterbildung auf den Weg bringen, sind wir in Bayern mit allen Partnern, die dieses auch wollen, ein Stück weiter

gekommen. Ich kann nur sagen, wir sind auf einem guten Weg, und deswegen können wir die beiden Gesetzentwürfe nicht unterstützen.

(Beifall bei der CSU)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen jetzt zur Abstimmung, und dazu werden die Tagesordnungspunkte wieder getrennt. Ich bitte jetzt um Aufmerksamkeit. Wir werden zunächst eine Abstimmung in einfacher Form durchführen, dann eine Abstimmung in namentlicher Form, und anschließend kommen noch zwei Abstimmungen in einfacher Form. Ich bitte deshalb, nach der namentlichen Abstimmung wieder Platz zu nehmen.

Ich komme zunächst zur Abstimmung über den Initiativgesetzentwurf der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 17/18332. Der federführende Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration empfiehlt die Ablehnung des Gesetzentwurfs. Wer dagegen dem Gesetzentwurf zustimmen möchte, den bitte ich jetzt um sein Handzeichen. – Das sind die SPD-Fraktion und das BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – Das ist die CSU-Fraktion. Gibt es Stimmennhaltungen? – Bei Stimmennhaltung der FREIEN WÄHLER ist der Gesetzentwurf abgelehnt.

Nun komme ich zur namentlichen Abstimmung über den Initiativgesetzentwurf der SPD-Fraktion auf Drucksache 17/18210. Der federführende Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration empfiehlt die Ablehnung des Gesetzentwurfs. Ich eröffne die Abstimmung. Sie haben fünf Minuten Zeit.

(Namentliche Abstimmung von 22.07 bis 22.12 Uhr)

Die fünf Minuten sind um. Wir schließen die Abstimmung und lassen außerhalb des Sitzungssaales auszählen.– Ich bitte noch einen Moment um Aufmerksamkeit.

Der Tagesordnungspunkt 8 konnte noch in der letzten Sitzung am 22. Februar beraten werden.

(...)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Nun gebe ich noch das Ergebnis der namentlichen Abstimmung über den Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Doris Rauscher, Ilona Deckwerth und anderer und Fraktion (SPD) betreffend ein "Bayerisches Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern zum Zwecke der beruflichen und gesellschaftlichen Weiterbildung (Bayerisches Bildungsfreistellungsgesetz – Bay-BiFG)", Drucksache 17/18210, bekannt. Mit Ja haben 44 gestimmt, mit Nein haben 77 gestimmt. Stimmenthaltungen: 10. Damit wurde der Gesetzentwurf in Zweiter Lesung abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 16)

Abstimmungsliste

zur namentlichen Abstimmung am 27.02.2018 zu Tagesordnungspunkt 6: Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Doris Rauscher, Ilona Deckwerth u. a. und Fraktion SPD für ein Bayerisches Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern zum Zwecke der beruflichen und gesellschaftspolitischen Weiterbildung (Bayerisches Bildungsfreistellungsgesetz - BayBiFG) (Drucksache 17/18210)

Name	Ja	Nein	Enthalte mich	Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Adelt Klaus	X			Gibis Max		X	
Aigner Ilse				Glauber Thorsten			
Aiwanger Hubert			X	Dr. Goppel Thomas		X	
Arnold Horst	X			Gote Ulrike		X	
Aures Inge	X			Gottstein Eva			
Bachhuber Martin		X		Güll Martin		X	
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer Peter			X	Güller Harald		X	
Bauer Volker				Guttenberger Petra		X	
Baumgärtner Jürgen	X			Haderthauer Christine		X	
Prof. Dr. Bausback Winfried	X			Häusler Johann			
Beßwenger Eric	X			Halbleib Volkmar		X	
Dr. Bernhard Otmar	X			Hanisch Joachim			X
Biedefeld Susann	X			Hartmann Ludwig		X	
Blume Markus				Heckner Ingrid		X	
Bocklet Reinholt				Heike Jürgen W.			
Brannekämper Robert	X			Herold Hans		X	
Brendel-Fischer Gudrun	X			Dr. Herrmann Florian		X	
von Brunn Florian	X			Herrmann Joachim		X	
Brunner Helmut				Dr. Herz Leopold			X
Celina Kerstin	X			Hiersemann Alexandra		X	
Deckwerth Ilona	X			Hintersberger Johannes			
Dettenhöfer Petra				Hölzl Florian		X	
Dorow Alex	X			Hofmann Michael		X	
Dünkel Norbert	X			Holetschek Klaus		X	
Dr. Dürr Sepp				Dr. Hopp Gerhard		X	
Eck Gerhard				Huber Erwin		X	
Dr. Eiling-Hüttig Ute	X			Dr. Huber Marcel			
Eisenreich Georg				Dr. Huber Martin		X	
Fackler Wolfgang	X			Huber Thomas		X	
Dr. Fahn Hans Jürgen				Dr. Hünniker Otto		X	
Fehlner Martina				Huml Melanie			
Felbinger Günther		X		Imhof Hermann		X	
Flierl Alexander	X			Jörg Oliver		X	
Freller Karl	X			Kamm Christine		X	
Füracker Albert				Kaniber Michaela		X	
Ganserer Markus	X			Karl Annette			X
Prof. Dr. Gantzer Peter Paul	X			Kirchner Sandro			
Gehring Thomas	X			Knoblauch Günther		X	
Gerlach Judith				König Alexander		X	
				Kohnen Natascha			
				Kränzele Bernd		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Dr. Kränzlein Herbert			
Kraus Nikolaus			X
Kreitmair Anton	X		
Kreuzer Thomas	X		
Kühn Harald	X		
Ländner Manfred	X		
Lederer Otto	X		
Leiner Ulrich	X		
Freiherr von Lerchenfeld Ludwig	X		
Lorenz Andreas	X		
Lotte Andreas			
Dr. Magerl Christian	X		
Dr. Merk Beate			
Meyer Peter			X
Mistol Jürgen	X		
Müller Emilia		X	
Müller Ruth	X		
Mütze Thomas			
Muthmann Alexander	X		
Nussel Walter	X		
Osgyan Verena			
Petersen Kathi	X		
Pfaffmann Hans-Ulrich			
Prof. Dr. Piazolo Michael			X
Pohl Bernhard			X
Pschierer Franz Josef	X		
Dr. Rabenstein Christoph	X		
Radlmeier Helmut		X	
Rauscher Doris	X		
Dr. Reichhart Hans		X	
Reiß Tobias		X	
Dr. Rieger Franz		X	
Rinderspacher Markus	X		
Ritt Hans		X	
Ritter Florian	X		
Roos Bernhard		X	
Rosenthal Georg	X		
Rotter Eberhard		X	
Rudrof Heinrich			
Rüth Berthold		X	
Dr. Runge Martin	X		
Sauter Alfred		X	
Schalk Andreas		X	
Scharf Ulrike			
Scheuenstuhl Harry	X		
Schindler Franz	X		
Schmidt Gabi			
Schmitt-Büssinger Helga	X		
Schöffel Martin		X	
Schorer Angelika		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Schorer-Dremel Tanja		X	
Schreyer Kerstin		X	
Schulze Katharina	X		
Schuster Stefan	X		
Schwab Thorsten		X	
Dr. Schwartz Harald		X	
Seehofer Horst			
Seidenath Bernhard		X	
Sem Reserl			
Sengl Gisela	X		
Sibler Bernd			
Dr. Söder Markus			
Sonnenholzner Kathrin	X		
Dr. Spaenle Ludwig			
Stachowitz Diana			
Stamm Barbara		X	
Stamm Claudia			
Steinberger Rosi	X		
Steiner Klaus		X	
Stierstorfer Sylvia			
Stöttner Klaus		X	
Straub Karl		X	
Streibl Florian			X
Strobl Reinhold	X		
Ströbel Jürgen		X	
Dr. Strohmayer Simone			
Stümpfig Martin	X		
Tasdelen Arif			
Taubeneder Walter		X	
Tomaschko Peter		X	
Trautner Carolina		X	
Unterländer Joachim		X	
Dr. Vetter Karl			
Vogel Steffen			
Waldmann Ruth		X	
Prof. Dr. Waschler Gerhard		X	
Weidenbusch Ernst			
Weikert Angelika			
Dr. Wengert Paul		X	
Werner-Muggendorfer Johanna			
Westphal Manuel		X	
Widmann Jutta			
Wild Margit		X	
Winter Georg		X	
Winter Peter		X	
Wittmann Mechthilde		X	
Woerlein Herbert		X	
Zacharias Isabell			
Zellmeier Josef			X
Zierer Benno			

Gesamtsumme 44 77 10